

**Satzung der Katholischen Deutschen  
Studentenverbindung Rappoltstein  
Straßburg zu Köln  
im CV**

**- Überarbeitungsversion Satzungskommission 2012 bis 2014 -**

Grundlage: letzte Änderung: 02.06.2008

Änderungen sind *kursiv und unterstrichen* formatiert.

Anmerkungen – z.B. bei verschobenen oder entfallenden Regelungen – sind in [*eckige Klammern und kursiv*] gesetzt.

Nach Beschluss über die Satzungsänderungen soll eine Endredaktion stattfinden;  
dabei werden auch die Paragraphen neu durchnummeriert werden.

## I) Grundsätze

### § 1 Gliederung der Verbindung

Die Verbindung als Inbegriff aller Mitglieder gliedert sich in:

1. die aktive Verbindung als Gemeinschaft ihrer studierenden Mitglieder und
2. den Altherrenverband als Gemeinschaft ihrer Alten Herren (AH) und Ehrenmitglieder (EM).

### § 2 Name der Gesamtverbindung und der aktiven Verbindung

Der Name der aktiven Verbindung und der Gesamtverbindung lautet „Katholische Deutsche Studentenverbindung Rappoltstein Straßburg zu Köln“.

### § 3 Name des Altherrenverbandes

Der Name des Altherrenverbandes (AHV) lautet: „Altherrenverband Rappoltstein-Eckart“.

### § 4 Rappoltsteins Farben

Rappoltsteins Farben sind: Hellblau-Rot-Silber, Rappoltsteins Fuxenfarben sind: Silber-Rot.

### § 5 Rappoltsteins Wahlspruch

Rappoltsteins Wahlspruch lautet: "Treu und wahr".

### § 6 Zugehörigkeit zum Cartellverband

Rappoltstein gehört dem Cartellverband der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen (CV) an.

### § 7 Stellung zum Cartellverband

Die Stellung Rappoltsteins zum Cartellverband und zu den einzelnen Cartellverbindungen regelt die Verfassung des CV.

### § 8 Grundsätze

Rappoltstein setzt sich „religio“, „scientia“, „patria“ und „amicitia“ als Grundsätze seiner Lebensgestaltung.

### § 9 Erläuterung der Grundsätze

Rappoltstein verlangt daher von seinen Mitgliedern:

1. aktives katholisches Christentum in Familie, Beruf und öffentlichem Leben;
2. wissenschaftliches Streben auch über die Fachbildung hinaus;
3. die Betätigung einer auf sozialer Verantwortung gegründeten Liebe zum Vaterlande in demokratischer und völkerverbindender Gesinnung;
4. echte Lebensfreundschaft der Mitglieder untereinander und die Gewährung gegenseitiger Hilfe.

## I) Allgemeine Vorschriften

Der Name der Gesamtverbindung und der aktiven Verbindung lautet „Katholische Deutsche Studentenverbindung Rappoltstein Straßburg zu Köln“.

### § 8 Prinzipien

Rappoltstein bekennt sich zu „religio“, „scientia“, „patria“ und „amicitia“ als Prinzipien seiner Lebensgestaltung.

### § 9 Erläuterung der Prinzipien

Rappoltstein erwartet von seinen Mitgliedern:

1. aktives katholisches Christentum in Familie, Beruf und öffentlichem Leben;
2. wissenschaftliches Streben auch über die Fachbildung hinaus;
3. Tätigwerden in Verantwortung für Staat und Gesellschaft zur Verwirklichung der Menschen- und Grundrechte in demokratischer und völkerverbindender Gesinnung;
4. echte Lebensfreundschaft der Mitglieder untereinander und die Gewährung gegenseitiger Hilfe.

## § 10 Studentisches Brauchtum

Rappoltstein pflegt und fördert studentisches Brauchtum und studentischen Frohsinn.

## § 11 Lebensverbindung

Rappoltstein ist Lebensverbindung. Daher ist es von der Burschung an Pflicht eines jeden Mitgliedes, Rappoltstein für immer treu zu bleiben.

## § 12 Farben tragen

Die Mitglieder tragen die Farben der Verbindung als Bekenntnis ihrer Grundsätze.

## § 13 Mitgliedschaft im Hausverein

Alle Mitglieder auf Lebenszeit sind gleichzeitig Mitglieder des Hausvereins Giersberg Köln e.V. (Hausverein).

## § 14 Gründung einer Tochterverbindung

Wenn die Mitgliederentwicklung bei Rappoltstein dahin geht, dass genügend Nachwuchs für eine weitere CV-Korporation vorhanden ist, so gründet Rappoltstein eine Tochterkorporation, welche Namen und Farben der Eckart übernimmt.

## § 11 Lebensbund

Rappoltstein ist ein Lebensbund. Daher ist es von der Burschung an Pflicht eines jeden Mitgliedes, Rappoltstein für immer treu zu bleiben.

## § 12 Farben tragen

Die Mitglieder tragen die Farben der Verbindung als Bekenntnis ihrer Prinzipien.

[streichen]

## § 14a Form von Mitteilungen

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Mitteilungen grundsätzlich in Schriftform und auf dem Postweg. Dies gilt insbesondere für die Bekanntgabe des Semesterprogramms und die Einladungen zum Rappoltsteiner Tag und zum Stiftungsfest.
2. Andere Mitteilungen, z. B. Einladungen zu außerordentlichen Conventen und Bekanntgaben der Tagesordnung (TO) ordentlicher Convente, können gegenüber Bundesbrüdern, die der Verbindung ihre E-Mail-Adresse angegeben haben, auf elektronischem Wege erfolgen.
3. § 138 Abs. 2 bleibt unberührt.

## II) Mitgliedschaft

### A) Aktive Verbindung

#### 1) Grundsätzliches

§ 15 Mitgliedschaft in der aktiven Verbindung Mitglieder der aktiven Verbindung sind:

1. auf Lebenszeit: Urstudierende und Bandinhaber als aktive oder inaktive Burschen;
2. auf Zeit:
  - a) Füxe,
  - b) zeitweilige Mitglieder gemäß Art. 41 f der Cartellordnung.

## II) Mitgliedschaft

### A) Aktive Verbindung

#### 1) Grundsätzliches

§ 15 Mitgliedschaft in der aktiven Verbindung

Mitglieder der aktiven Verbindung sind:

1. auf Lebenszeit: Ur-Rappoltsteiner und Bandinhaber als aktive oder inaktive Burschen;
2. auf Zeit:
  - a) Füxe,
  - b) zeitweilige Mitglieder nach Maßgabe der Cartellordnung (CO).

## § 16 Katholizitäts- und Akademikerprinzip

In die aktive Verbindung können nur an der Universität und/ oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zu Köln voll immatrikulierte, katholische Studenten aufgenommen werden (vgl. Art. 26 CC). Wissenschaftliche Hochschulen sind die Institutionen, die mit Promotionsrecht ausgestattet sind.

## § 17 Zuerkennung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der aktiven Verbindung wird zuerkannt:

1. durch Genehmigung des Aufnahmegesuchs (Ur-Rappoltsteiner);
2. durch Genehmigung des Antrages auf Bandverleihung an Mitglieder von Cartellverbindungen (Bandinhaber).

## § 18 Zeitweilige Mitglieder

Urstudierende einer anderen Cartellverbindung sind zeitweilige Mitglieder, wenn sie sich bei Rappoltstein gemeldet haben (vgl. Art. 41 CO).

## 2) Rezeption

### § 19 Aufnahmegesuch

Wer als Fux aufgenommen werden will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Allgemeinen Convent (AC) einzureichen. Diesem Gesuch ist ein Lebenslauf beizufügen.

### § 20 Bekanntgabe auf dem Haus

Nach Eingang des Aufnahmegesuches ist unverzüglich Name, Anschrift, Geburtsdatum und Studienziel im Verbindungshaus durch Anschlag bekanntzugeben.

### § 21 Voraussetzungen

Der AC soll dem Aufnahmegesuch entsprechen, wenn es gewährleistet erscheint, dass der Aufzunehmende für die Verbindung geeignet ist, sich in die Gemeinschaft gut einfügt und wenn der Aufnahme keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

### § 22 Conventsentscheidung

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der nächste AC mit einfacher Mehrheit.

## § 16 Katholizitäts- und Akademikerprinzip

In die aktive Verbindung können an einer Universität oder einer anderen Hochschule im Sinne des Hochschulgesetzes NRW oder an einer vergleichbaren Hochschule im In- und Ausland immatrikulierte, katholische Studenten aufgenommen werden – sofern Studien- und Wohnort eine Teilnahme am Verbindungsleben möglich machen.

## § 17 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der aktiven Verbindung wird erworben:

1. durch Genehmigung des Aufnahmegesuchs (Ur-Rappoltsteiner);
2. durch Genehmigung des Antrages auf Bandverleihung an Mitglieder von Cartellverbindungen (Bandinhaber).

## § 18 Zeitweilige Mitglieder

Urstudierende einer anderen Cartellverbindung sind zeitweilige Mitglieder, wenn sie sich nach Maßgabe der CO bei Rappoltstein gemeldet haben.

### § 20 Bekanntgabe ~~auf dem Haus~~

Nach Eingang des Aufnahmegesuches ist dieses mit dem Lebenslauf unverzüglich nach Maßgabe des § 138, Absatz 3 bekanntzugeben.

### § 22 Conventsentscheidung

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der nächste AC. Wird dem Gesuch stattgegeben, ist der Betreffende berechtigt, an allen Verbindungsveranstaltungen mit Ausnahme der Convente teilzunehmen.

## § 23 Receptionszeremonie

Wenn der AC das Aufnahmegesuch genehmigt hat, recipiert der Senior den Antragsteller bei der nächsten geeigneten hochhoffiziellen Veranstaltung. Ist diese eine Kneipe oder ein Kommers, so geleiten der FM und der xx den Gast zum Präsidium. Der Senior teilt der Corona den Conventsbeschuß mit und nimmt dem Gast folgendes Versprechen an:

„Versprechen Sie mir, dem derzeitigen Senior der KDStV Rappoltstein, nach den Prinzipien Rappoltsteins zu leben, gewissenhaft die Satzung zu beachten, das Wohl der Verbindung nach besten Kräften zu fördern und allen Mitgliedern Freund und Bundesbruder zu sein?"

Hat der Aufzunehmende die Frage bejaht, so fährt der Senior fort:

„So entbiete ich Ihnen das bundesbrüderliche Du und verpflichte Dich zur strengsten Wahrung des Conventsgeheimnisses. So nimm denn hin die Rappoltsteiner Farben und trage sie in Ehren" Daraufhin legt der Senior dem neuen Fuxen das Fuxenband um.

Der FM fragt die Corona: „Was ist N.N.?"

Corona: „Fux!"

FM: „Wer ist Fux?"

Corona: „N.N.!"

Noch während die Corona steht, erschallt die Rappoltsteiner Fuxenstrophe. Anschließend geleiten FM und XX den Neofuxen auf seinen Platz im Fuxenstall. Finden die Rezeption auf einer anderen hochhoffiziellen Veranstaltung statt, so ist eine entsprechende Form zu wählen.

## 3) Burschung

### § 24 Burschung

Auf Antrag des Leibburschen oder des Fuxmajors (FM) entscheidet der AC mit dreiviertel Mehrheit über die Burschung.

### § 25 Burschungsvoraussetzungen

Voraussetzung zur Burschung ist:

1. die Erfüllung der satzungsgemäßen Pflichten, insbesondere §§ 63 - 68,
2. die Teilnahme an einem Seminar im Rahmen der Bildungsarbeit des CV, sowie
3. die Teilnahme an einer Kneipe oder einem Kommers einer anderen CV Verbindung.

## § 23 Receptionszeremonie

Wenn der AC dem Aufnahmegesuch stattgegeben hat, recipiert der Senior den Antragsteller bei der nächsten Kneipe oder dem nächsten Kommers. Der Senior teilt der Corona den Conventsbeschluss mit und nimmt dem Gast folgendes Versprechen ab:

„Versprechen Sie mir, dem derzeitigen Senior der KDStV Rappoltstein, nach den Prinzipien Rappoltsteins zu leben, gewissenhaft die Satzung zu beachten, das Wohl der Verbindung nach besten Kräften zu fördern und allen Mitgliedern Freund und Bundesbruder zu sein?"

Hat der Aufzunehmende die Frage bejaht, so fährt der Senior fort:

„So entbiete ich Ihnen das bundesbrüderliche Du und verpflichte Dich zur strengsten Wahrung des Conventsgeheimnisses. So nimm denn hin die Rappoltsteiner Farben und trage sie in Ehren" Daraufhin legt der Senior dem neuen Fuxen das Fuxenband um. Dieser ist damit in die Verbindung aufgenommen.

### § 25 Burschungsvoraussetzungen

Voraussetzungen der Burschung sind:

1. die Erfüllung der satzungsgemäßen Pflichten, insbesondere §§ 63 - 68;
2. die Teilnahme an einer Kneipe oder einem Kommers einer anderen CV-Verbindung;
3. das Chargieren bei zwei Anlässen;

## § 26 Burschungszeremonie

Die Burschung erfolgt bei der nächsten geeigneten hochhoffiziellen Veranstaltung. Ist diese eine Kneipe oder ein Kommers, so führen FM und xx den angehenden Burschen zum Präsidium. Der Senior weist den Fux auf den bevorstehenden Schritt hin, den er mit seinem Burscheneid zu tun gedenkt und schließt mit den Worten: „Ich schreite nunmehr zur Burschung. Corona hoch!“ Der Consenior begibt sich an die linke Seite des Seniors. Während der folgenden feierlichen Handlung hält er die Fahne über den Tisch. Der Senior vollzieht nun die Burschung in folgender Weise:

Er reicht dem Fuxen die Hand und nimmt ihm folgendes Versprechen an:

„Fux N.N. (Vor- und Zuname), gelobst Du mir auf Burschenehre, allzeit treu zur Fahne Rappoltsteins zu stehen?“

Der Fux: „Ich gelobe es!“

Darauf legt der Fux seine rechte Hand auf das Fahnentuch. Der Fuxmajor nimmt ihm das Fuxenband ab und schlingt es um den linken Arm des Fuxen. Dann legt der Fuxmajor dem Fuxen das Burschenband an, derweil der Senior spricht:

„So sei denn ‚Treu und wahr‘ Dein Losungswort auf ewig.“

Darauf führt der Senior, indem er jeweils bei den Worten „nomino“, „declaro“ und „proclamo“ mit dem Schläger auf die linke Schulter des Fuxen schlägt, die Burschung aus mit den Worten:

„Ego N.N., pro tempore Rappoltsteins Senior, ex auctoritate conventus et dignitate mea te vulpen N.N. bursarium nomino nominatum declaro, declaratum proclamo.“

Darauf der Fuxmajor: „Was ist N.N.?“

Corona: „Bursch!“

Senior: "Wer ist Bursch?"

Corona: „N.N.!“

Noch während die Corona steht, erschallt die Rappoltsteiner Burschenstrophe. Anschließend geleiten der FM und der xx den Neoburschen auf seinen Platz. Findet die Burschung auf einer anderen hochhoffiziellen Veranstaltung statt, so ist eine entsprechende Form zu wählen.

## 4) Zeitweilige Mitglieder

### § 27 Meldung

Zeitweiliges Mitglied wird ein Cartellbruder nach ordnungsgemäßer Meldung gemäß Art. 41 und 42 der Cartellordnung. Von der Meldung ist dem AC Kenntnis zu geben.

### § 28 Bandübergabe

Vor der Übergabe des Bandes an einen Cartellbruder, der sich als zeitweiliges Mitglied gemeldet hat, hat der Senior vor dem AC dem Cartellbruder das Versprechen abzunehmen, sich als Freund und Bruder in das Verbindungsleben einzufügen und das Rappoltsteiner Conventsgeheimnis auch gegenüber seiner Urverbindung zu wahren.

## § 26 Burschungszeremonie

Die Burschung erfolgt bei der nächsten Kneipe oder dem nächsten Kommers. Der Senior weist den Fux auf den bevorstehenden Schritt hin, den er mit seinem Burscheneid zu tun gedenkt und schließt mit den Worten: „Ich schreite nunmehr zur Burschung. Corona hoch!“ Der Consenior begibt sich an die linke Seite des Seniors. Während der folgenden feierlichen Handlung hält er die Fahne über den Tisch. Der Senior vollzieht nun die Burschung in folgender Weise:

Er reicht dem Fuxen die Hand und nimmt ihm folgendes Versprechen ab:

„Fux N.N. (Vor- und Zuname), gelobst Du mir auf Burschenehre, allzeit treu zur Fahne Rappoltsteins zu stehen?“

Der Fux: „Ich gelobe es!“

Darauf legt der Fux seine rechte Hand auf das Fahnentuch. Der Fuxmajor nimmt ihm das Fuxenband ab und schlingt es um den linken Arm des Fuxen. Dann legt der Fuxmajor dem Fuxen das Burschenband an, derweil der Senior spricht:

„So sei denn ‚Treu und wahr‘ Dein Losungswort auf ewig.“

Darauf führt der Senior, indem er jeweils bei den Worten „nomino“, „declaro“ und „proclamo“ mit dem Schläger auf die linke Schulter des Fuxen schlägt, die Burschung aus mit den Worten:

„Ego N.N., pro tempore Rappoltsteins Senior, ex auctoritate conventus et dignitate mea te vulpem N.N. bursarium nomino nominatum declaro, declaratum proclamo.“

Damit ist der Bundesbruder Mitglied auf Lebenszeit.

### § 27 Meldung

Zeitweiliges Mitglied wird ein Cartellbruder nach ordnungsgemäßer Meldung nach Maßgabe der CO. Die Meldung ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

### § 28 Bandübergabe

Vor der Übergabe des Bandes an einen Cartellbruder, der sich als zeitweiliges Mitglied gemeldet hat, hat der Senior vor dem AC dem Cartellbruder das Versprechen abzunehmen, sich als Freund und Bruder in das Verbindungsleben einzufügen und das Rappoltsteiner Conventsgeheimnis auch gegenüber seiner Urverbindung zu wahren.

## 5) Bandinhaber

### § 29 Bandverleihung

Frühestens nach zwei Semestern als zeitweiliges Mitglied kann einem Cartellbruder auf Antrag durch Beschluss des Cumulativconvents (CC) mit dreiviertel Mehrheit das Band der Verbindung verliehen werden. Der Antrag muss von einem Mitglied Rappoltsteins auf Lebenszeit gestellt werden.

## B) Altherrenverband

### 1) Grundsätzliches

#### § 30 Mitgliedschaft im Altherrenverband

Mitglieder des Altherrenverbandes (AHV) sind:

1. als ordentliche Mitglieder:
  - a) Urphilister,
  - b) Bandphilister,
2. als außerordentliche Mitglieder:
  - a) Ehrenmitglieder,
  - b) Verkehrsgäste.

#### § 31 Erwerbung der Mitgliedschaft

Im AHV wird die Mitgliedschaft erworben:

1. Durch Genehmigung des Philistrierungsgesuches (Ur- oder Bandphilister),
2. durch Verleihung des Rappoltsteiner Bandes.

#### § 31 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im AHV wird erworben:

1. durch Stattgeben des Philistrierungsgesuches (~~Ur- oder Bandphilister~~), oder
2. durch Verleihung des Rappoltsteiner Bandes.

## 2) Philistrierung

### § 32 Urphilister

Urphilister ist mit seiner Philistrierung derjenige, der bei Rappoltstein oder Eckart geburscht ist.

### § 33 Bandphilister

Bandphilister ist:

1. derjenige, der als studierender Cartellbruder das Band der Verbindung Rappoltstein oder Eckart erworben hat und in seiner Urverbindung philistriert ist.
2. derjenige, der als AH einer Cartellverbindung das Band vom CC der Verbindung Rappoltstein oder Eckart verliehen erhalten hat.

### § 33 Bandphilister

Bandphilister ist:

1. derjenige, dem als studierender Cartellbruder das Band der Verbindung Rappoltstein oder Eckart verliehen wurde und in seiner Urverbindung philistriert ist;
2. derjenige, dem als AH einer Cartellverbindung das Band vom CC der Verbindung Rappoltstein oder Eckart verliehen wurde.

### § 34 Antrag auf Philistrierung

Jeder Rappoltsteiner muß innerhalb eines Jahres nach Beendigung seines Studiums einen Antrag auf Philistrierung stellen. Andernfalls ist der Senior verpflichtet ein Zwangsphilistrierungsverfahren einzuleiten.

### § 34 Voraussetzungen der Philistrierung

1. Voraussetzung der Philistrierung ist ein Hochschulabschluss. Antragsteller, die aus triftigen Gründen diesen Hochschulabschluss nicht erworben haben, können philistriert werden, wenn sie sich in einer angemessenen Lebensstellung befinden.
2. Einem Philistrierungsantrag kann erst nach Zahlung sämtlicher Schulden gegenüber der Verbindung entsprochen werden.
3. Dem Philistrierungsantrag soll nur entsprochen werden, wenn eine Charge abgeleistet wurde.

## § 35 Voraussetzungen der Philistrierung

Voraussetzung für die Philistrierung ist ein akademisches Abschlußexamen oder eine angemessene Lebensstellung. Dem akademischen Abschlußexamen wird ein Staatsexamen gleichgestellt, bei Pädagogen und Juristen das Erste Staatsexamen.

Hat der Antragsteller aus triftigen Gründen kein akademisches Examen abgelegt, so bedarf seine Philistrierung einer dreiviertel Mehrheit des CC.

## § 36 Schuldenbegleichung

Einem Philistrierungsantrag kann erst nach Zahlung sämtlicher Verbindungsschulden stattgegeben werden.

## § 37 Genehmigung durch den AC

Mitglieder auf Lebenszeit der aktiven Verbindung richten ihren Philistrierungsantrag an den AC. Der AC beschließt über die Genehmigung des Antrages mit einfacher Mehrheit.

## § 38 Weiterleitung an den AH-x

Genehmigt der AC den Antrag, so leitet er ihn dem AH-x unverzüglich zu. Der AH-x legt den Antrag zusammen mit der Genehmigung des AC dem nächsten AHC vor.

## § 39 Form des Philistrierungsantrages

Der Philistrierungsantrag muß Aufschluß über den bisherigen Verlauf der Mitgliedschaft bei Rappoltstein sowie über die persönlichen und beruflichen Lebensverhältnisse geben.

## § 40 Entscheid durch den AHC

Der AHC entscheidet über den Philistrierungsantrag mit zweidrittel Mehrheit. Findet ein Philistrierungsantrag nicht die erforderliche Mehrheit, so kann der Antragsteller seinen Antrag zum nächsten AHC erneut stellen. Stellt ein Mitglied der aktiven Verbindung, dessen Philistrierungsantrag abgelehnt wurde, nicht erneut einen Antrag, so ist der aktive Senior verpflichtet, zur Klärung der Umstände ein EG-Verfahren einzuleiten. Die gleiche Verpflichtung trifft den Philistersenior, wenn ein erneut gestellter Antrag abgelehnt wird.

## § 35 Pflicht zur Philistrierung

1. Jeder Rappoltsteiner muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung seines Studiums einen Antrag auf Philistrierung stellen.

2. Dies gilt nicht, wenn sich unmittelbar an das abgeschlossene Studium eine Weiterbildung in Vollzeit (z.B. in Form eines weiteren Studiums, einer Promotion oder eines Referendariats) anschließt. Nach ihrem Abschluss ist unverzüglich der Philistrierungsantrag zu stellen.

3. Bei nachhaltiger Weigerung, der Pflicht zur Philistrierung nachzukommen, kann der Gesamtvorstand, der AC oder der CC nach Anhörung des Betroffenen ein Verfahren vor dem aktiven Ehrengericht (EG) wegen Interesselosigkeit einleiten.

## § 36 Ablauf des Verfahrens

1. Mitglieder auf Lebenszeit der aktiven Verbindung richten ihren Philistrierungsantrag an den Altherrenconvent (AHC) über den AC. Der Philistrierungsantrag muss Aufschluss über den bisherigen Verlauf der Mitgliedschaft bei Rappoltstein sowie über die persönlichen und beruflichen Lebensverhältnisse geben.

2. Der AC gibt eine Stellungnahme ab und leitet den Antrag mit der Stellungnahme unverzüglich dem AH-x zu.

3. Der AH-x legt den Antrag zusammen mit der Stellungnahme des AC dem nächsten AHC vor.

[entfällt]

[entfällt]

[entfällt]

## § 40 Entscheidung durch den AHC

1. Der AHC entscheidet über den Philistrierungsantrag mit zweidrittel Mehrheit. Wurde kein Hochschulabschluss erworben, so bedarf die Philistrierung einer dreiviertel Mehrheit.

2. Findet ein Philistrierungsantrag nicht die erforderliche Mehrheit, so kann der Antragsteller seinen Antrag zum nächsten AHC erneut stellen.

3. Geschieht dies nicht, so ist der aktive Senior verpflichtet, zur Klärung der Umstände ein EG-Verfahren einzuleiten. Die gleiche Verpflichtung trifft den Philistersenior, wenn ein erneut gestellter Antrag abgelehnt wird.



## § 41 Zwangsphilistrierungsverfahren

1. Kommt ein aktiver Bursche trotz Erfüllung der in § 35 genannten Voraussetzungen der Verpflichtung zur Einreichung eines Philistrierungsgesuches ohne Angabe triftiger Gründe nicht nach, so hat der Senior nach der Aufforderung des Convents ein Zwangsphilistrierungsverfahren einzuleiten.
2. Dabei fordert er den Bundesbruder auf, binnen einer angemessenen Frist, höchstens aber binnen eines Semesters, die Philistrierung zu beantragen, oder die Gründe, die dem entgegenstehen, dem Senior mitzuteilen.
3. Kommt der Bundesbruder dieser Aufforderung nicht nach, so stellt der Senior den Philistrierungsantrag auf dem AC und AHC und teilt dies allen Bundesbrüdern durch Aushang am schwarzen Brett mit.
4. Erkennt der Bundesbruder die Entscheidung der Convente nicht an (Verstoß gegen §§ 37,40), so ist ein EG-Verfahren wegen Interessenlosigkeit einzuleiten.

[entfällt]

## 3) Ehrenmitgliedschaft

### § 42 Ernennung

Nichtangehörige von Cartellverbindungen, die sich zu den Grundsätzen des CV bekennen und sich in angemessener Lebensstellung befinden, können durch Beschluss mit vierfünftel Mehrheit des CC zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch werden, wer bereits Ehrenmitglied einer anderen Cartellverbindung ist. Ein Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist schriftlich von mindestens 20 Alten Herren (AHAH) beim Altherrensenior (AH-x) einzureichen und in der Tagesordnung des nächsten CC unter Angabe des Namens bekannt zugeben. Die Ernennung darf nur erfolgen, wenn der Altherrenbundvorstand des CV vorher zugestimmt hat; der Vorsitzende des für den Wohnsitz des erwählten Ehrenmitgliedes zuständigen Altherrenzirkels ist anzuhören.

### § 43 Voraussetzung

Als Ehrenmitglieder können nur um das Wohl der Verbindung besonders verdiente Persönlichkeiten aufgenommen werden. Sie müssen nach ihrer Gesinnung und ihrem Verhalten in hohem Maße berufen sein, die Verwirklichung der Grundsätze Rappoltsteins und des CV zu fördern.

### § 43 Voraussetzung

Als Ehrenmitglieder können nur Persönlichkeiten aufgenommen werden, die nach ihrer Gesinnung und ihrem Verhalten in hohem Maße berufen sind, die Verwirklichung der Prinzipien Rappoltsteins und des CV zu fördern.

### § 44 Befreiung von der Beitragspflicht

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

## 4) Verkehrsgäste

### § 45 Verkehrsgäste

1. Als Verkehrsgäste mit der Berechtigung zum Tragen des Fuxenbandes dürfen nach Anhörung des Kölner Altherrenzirkels und mit Zustimmung der Aktivitas Katholiken in angemessener Lebensstellung aufgenommen werden.
2. Das Burschenband darf an den Verkehrsgast, der damit den Status eines ordentlichen Alten Herren erhält, von dem Altherrenverband mit Zustimmung der Aktivitas erst verliehen werden, wenn seine außerordentliche Mitgliedschaft mindestens fünf Jahre besteht (vgl. Art. 36 II CO).

## C) Erlöschen der Mitgliedschaft

### § 46 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung
2. durch Entscheidung eines Ehrengerichtes oder bei Mitgliedern auf Zeit durch Beschluss des AC.

### § 47 Entlassung von Füxen

Ein Fux kann jederzeit, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Beschluß des AC mit einfacher Mehrheit als ungeeignet entlassen werden. Bei jeder Entlassung ist gegenüber dem CV festzustellen, ob der Fux wieder einer CV Verbindung beitreten kann.

### § 48 Erlöschen der zeitweiligen Mitgliedschaft

Die zeitweilige Mitgliedschaft oder der Anschluß als Verkehrsaktiver an die Verbindung erlischt strafweise oder bei Nichterneuerung der Meldung.

### § 49 Austritt eines Burschen

Erklärt ein Bursch seinen Austritt aus der Verbindung, so entscheidet über die Berechtigung seiner Austrittsgründe der AC. Wird die Berechtigung dieser Gründe verneint, so ist dies einer „demissio in poena“ (d.i.p.) gleichgesetzt

## 4) Verkehrsgäste

### § 45 Verkehrsgäste

1. Als Verkehrsgäste mit der Berechtigung zum Tragen des Fuxenbandes dürfen von der Aktivitas durch Beschluss des AC mit zweidrittel Mehrheit männliche Katholiken mit Hochschulzugangsberechtigung sowie von dem Altherrenverband durch Beschluss des AHC mit zweidrittel Mehrheit männliche Katholiken in angemessener Lebensstellung aufgenommen werden.
2. Das Burschenband kann an den Verkehrsgast, der damit den Status eines ordentlichen Alten Herren erhält, durch Beschluss des CC mit dreiviertel Mehrheit verliehen werden, wenn seine außerordentliche Mitgliedschaft mindestens fünf Jahre besteht (vgl. § 35 II CO).

## C) Erlöschen der Mitgliedschaft

### § 46 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung;
2. durch Entscheidung eines Ehrengerichtes oder des CC ~~oder bei Mitgliedern auf Zeit durch Beschluss des AC;~~
3. bei Füxen und Verkehrsgästen durch Beschluss des zuständigen Convents;
4. bei Zeitweiligen Mitgliedern durch Beschluss des AC oder bei Nichterneuerung der Meldung;
5. In den Fällen Nr. 1-4 ist vom zuständigen Convent festzustellen, ob der Austritt bzw. die Entlassung freundschaftlich oder in poena („demissio in poena“) erfolgt.

[entfällt]

[entfällt]

[entfällt]

## § 50 Pflichten des ausscheidenden Mitgliedes

Jedes ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, seine Verbindungsschulden zu begleichen, sowie in seiner Hand befindliche Schriftstücke, Unterlagen und Gegenstände, die die Verbindung betreffen, abzugeben. Dazu gehören auch alle Verbindungsabzeichen, Texte von Satzungen, Couleur und dergleichen, für die gegebenenfalls eine Entschädigung gezahlt werden kann.

## § 50 Pflichten des ausscheidenden Mitgliedes

Jedes ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, seine Schulden gegenüber der Verbindung zu begleichen, sowie in seiner Hand befindliche Schriftstücke, Unterlagen und Gegenstände, die die Verbindung betreffen, abzugeben. Dazu gehören auch alle Verbindungsabzeichen, Texte von Satzungen, Couleur und dergleichen, für die gegebenenfalls eine Entschädigung gezahlt werden kann.

## **D) Wiederaufnahme**

### **§ 50a Wiederaufnahme**

1. Der CC entscheidet über die Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern mit zweidrittel Mehrheit.
2. Für die Ernsthaftigkeit des Willens zur Wiederbegründung der bundersbrüderlichen Verantwortung haben die Antragsteller zu bürgen.
3. Der Wiederaufgenommene hat die in der Zwischenzeit angefallenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. In Ausnahmefällen kann Stundung oder Ermäßigung gewährt werden.
4. Die Wiederaufnahme erfolgt durch Überreichung des Bandes auf dem zuständigen Convent.

## **III) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **A) Alle Mitglieder betreffend**

#### **§ 51 Gleiche Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder haben als Bundesbrüder die gleichen Rechte und Pflichten, soweit nicht in der Satzung Ausnahmen bestimmt sind.

## **III) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **A) Alle Mitglieder betreffend**

#### **§ 51 Gleiche Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder haben als Bundesbrüder die gleichen Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

#### **§ 52 Bundesbrüderliches Du**

Als Ausdruck ihrer engen freundschaftlichen Verbundenheit wenden alle Mitglieder untereinander das bundesbrüderliche Du an.

#### **§ 53 Bundesbrüderliches Verhalten**

Jeder hat für die Ehre seines Bundesbruders einzustehen - innerhalb und außerhalb der Verbindung.

#### **§ 53 Bundesbrüderliches Verhalten**

Jeder hat innerhalb und außerhalb der Verbindung für seinen Bundesbruder einzustehen.

#### **§ 54 Autorität der Verbindungsorgane**

Jedes Mitglied unterwirft sich der Autorität der Verbindungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit

[entfällt]

#### **§ 55 Beschwerden**

Die Mitglieder sind berechtigt, Anliegen und Beschwerden, die das Verbindungsleben oder einzelne Mitglieder betreffen, jederzeit beim jeweils zuständigen Vorstand oder Convent einzubringen.

## § 56 Gelegenheit zur Stellungnahme

Mitgliedern, die von einer Entscheidung betroffen werden, ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Regelung ist bei der Dechargierung nicht bindend.

## § 57 Absonderung und schädlicher

### Umgang

Absonderung einzelner Rappoltsteiner vom Verbindungsleben und dem Interesse der Verbindung schädlicher Umgang mit Nichtmitgliedern kann als Verstoß gegen die bundesbrüderlichen Pflichten angesehen werden.

## § 58 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von den Conventen in ihrer Zuständigkeit festgesetzten Beiträge, Umlagen und Strafgelder zu zahlen.
2. Gegen Bundesbrüder, die ohne Angabe triftiger Gründe die Zahlungsfrist um mehr als ein Jahr überschreiten, ist vom Philistersenior, bzw. aktiven Senior ein EG-Verfahren einzuleiten. Über die Triftigkeit entscheidet der AHB- bzw. der Aktivenvorstand.
3. Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Hausverein gelten zugleich als Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Verbindung.

## § 59 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Alle Mitglieder sind verpflichtet, über Vorgänge und Verhandlungen innerhalb der Verbindung Stillschweigen zu bewahren. Ein Bruch der Verschwiegenheit kann mit dem Ausschluss aus der Verbindung geahndet werden.

## § 60 Meldung an den Gesamtverzeichnisberichterstatter

Jedes Mitglied hat alle Änderungen von Beruf, Stand und Anschrift dem Gesamtverzeichnisberichterstatter (GVB) unverzüglich mitzuteilen.

## § 61 Couleurflicht

Alle Bundesbrüder haben auf jeder Veranstaltung mit Band und Mütze zu erscheinen, falls nicht ausdrücklich vom AH-Consenior oder Consenior etwas anderes bestimmt ist.

## § 62 Verleihung des Ehrenbandes

Für außerordentliche Verdienste um die Verbindung kann vom CC mit dreiviertel Mehrheit die Verleihung des Ehrenbandes an ein Mitglied der Verbindung beschlossen werden.

## B) Füxe betreffend

### § 63 Stellung in der Aktivitas

Füxe sind ordentliche aktive Mitglieder, die noch nicht volle Rechte und Pflichten haben.

## § 56 Gelegenheit zur Stellungnahme

Mitgliedern, die von einer Entscheidung betroffen sind, ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht für Dechargierungen.

[entfällt]

## § 58 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von den Conventen in ihrer Zuständigkeit festgesetzten Beiträge, Umlagen und Strafgelder zu zahlen.
2. Bundesbrüder, die ohne Angabe triftiger Gründe die Zahlungsfrist um mehr als drei Jahre überschritten haben, können durch Beschluss des CC mit dreiviertel Mehrheit ausgeschlossen werden. Über die Triftigkeit entscheidet der AHB- bzw. der Aktivenvorstand.
3. ~~Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Hausverein gelten zugleich als Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Verbindung.~~

## § 59 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Alle Mitglieder sind verpflichtet, über Vorgänge und Verhandlungen in der Verbindung, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, Stillschweigen zu bewahren.

## § 64 Fuxenzeit

Die Fuxenzeit ist eine Probezeit und dauert in der Regel zwei Couleursemaster, mindestens aber fünf Semestermonate. Die Fuxenzeit beginnt mit dem Rezeptionsbeschluss des AC.

## § 65 Pflichten der Füxe

Die Füxe haben während der Fuxenzeit zu beweisen, dass sie geeignet sind, vollberechtigte Mitglieder Rappoltsteins zu werden. Sie haben an allen Verbindungsveranstaltungen teilzunehmen und Aufgaben im Interesse der Verbindung bereitwillig zu übernehmen.

## § 66 Verhältnis zum Fuxmajor

Die Füxe sind der besonderen Führung des Fuxmajors anvertraut und haben sich dieser zu fügen.

## § 67 Wahl eines Leibburschen

Jeder Fux hat sich innerhalb von einem Couleursemaster, beziehungsweise drei Semestermonaten, nach seiner Reception einen Leibburschen zu wählen. Der AC bestätigt die Wahl mit einfacher Mehrheit. Kein Bursch soll mehr als zwei Leibfüxe haben.

## § 68 Leibverhältnis

Zwischen Leibbursch und Leibfux soll ein Verhältnis herzlicher Freundschaft bestehen. Der Leibbursch hat den Leibfuxen im Sinne der Verbindung heranzubilden und gegenüber der Verbindung zu vertreten, soweit der Leibfux daran gehindert ist.

## C) Burschen betreffend

### § 69 Mitwirkung in der Verbindung

Aktive Burschen sind verpflichtet, an allen verbindlichen Veranstaltungen teilzunehmen, an der Gestaltung des Verbindungslebens mitzuwirken und die Chargen, sowie die anderen Verbindungsorgane in ihrer Arbeit zu unterstützen.

### § 70 Charge

Die aktiven Burschen sind zur Übernahme mindestens einer Charge verpflichtet. Eine Ablehnung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen und bedarf der Zustimmung des AC.

### § 71 Beurlaubung von einzelnen Veranstaltungen

Jeder Bundesbruder, der verhindert ist, an einer Veranstaltung teilzunehmen, zu deren Besuch er verpflichtet ist, hat sich in angemessener Frist vor der Veranstaltung unter Angabe der Gründe beim Senior zu entschuldigen.

## § 64 Fuxenzeit

Die Fuxenzeit ist eine Probezeit und dauert in der Regel zwei Couleursemaster, mindestens aber fünf Semestermonate. Die Fuxenzeit beginnt mit der Reception.

## § 67 Wahl eines Leibburschen

Jeder Fux hat sich innerhalb von einem Couleursemaster, beziehungsweise drei Semestermonaten, nach seiner Reception einen Leibburschen zu wählen. Der AC bestätigt die Wahl ~~mit einfacher Mehrheit~~. Kein Bursch darf mehr als drei Leibfüxe haben.

## § 68 Leibverhältnis

Zwischen Leibbursch und Leibfux soll ein Verhältnis herzlicher Freundschaft bestehen. Der Leibbursch hat den Leibfuxen im Sinne der Verbindung heranzubilden und gegenüber der Verbindung zu vertreten, soweit der Leibfux daran gehindert ist. Der Leibbursch soll außerdem auf einen geordneten und zügigen Studienverlauf seines Leibfuxen hinwirken.

### § 70 Charge

Die aktiven Burschen sind zur Übernahme mindestens einer Charge verpflichtet. Eine Ablehnung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen ~~und bedarf der Zustimmung des AC~~.

## § 72 Inaktivierung

Aktive Burschen können auf eigenen Antrag hin durch AC-Beschluß zu inaktiven Burschen erklärt werden. Der Status des Inaktiven befreit von dem verpflichtenden Besuch der offiziellen Veranstaltungen. Voraussetzung für eine Inaktivierung sind grundsätzlich vier Couleursemeister Burschenzeit. Als Ausnahme kann vom AC die unmittelbare Examensvorbereitung angesehen werden.

## § 73 Studium

Burschen und Fuxe sind verpflichtet ihr Studium ordnungsgemäß und in angemessener Frist durchzuführen.

## § 74 Befreiung vor einer Prüfung

Burschen und Fuxe können vor einer Prüfung durch AC-Beschluss für jeweils ein Semester von der Teilnahme an den verpflichtenden Veranstaltungen befreit werden.

## § 75 Nicht ortsansässige aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder, die außerhalb Kölns studieren, haben grundsätzlich auch die Pflicht, am Stiftungsfest, sowie am Rappoltsteiner Tag teilzunehmen.

## D) Alte Herren betreffend

### § 76 Aufgabe des Altherrenverbandes

Der Altherrenverband (AHV) Rappoltstein-Eckart hat die Aufgabe:

1. die Grundsätze der Verbindung und insbesondere die auf ihnen beruhende Lebensfreundschaft auch nach Beendigung des akademischen Studiums wachzuhalten, zu pflegen und zu fördern;
2. die aktive Verbindung und ihre Mitglieder durch Rat und Tat zu unterstützen.

### § 77 Verpflichtungen der AHAH

Die Alten Herren (AHAH) sind daher verpflichtet:

1. den Grundsätzen der Verbindung entsprechend zu leben und in ihrem Sinne zu wirken;
2. die aktive Verbindung in jeder Weise nach Kräften zu unterstützen;
3. jeden Berufs- und Wohnungswechsel dem AH-xxx, dem GVB, dem AH-xxxx und dem Kassierer des Hausvereins unverzüglich mitzuteilen;
4. die vom AHC und der Versammlung des Hausvereins festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu leisten;
5. Publikationen, ausgenommen Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, mindestens in einem Exemplar der Verbindung mit eigenhändiger Unterschrift zu schenken.

## § 72 Inaktivierung

Aktive Burschen können auf eigenen Antrag hin durch AC-Beschluss zu inaktiven Burschen erklärt werden. Der Status des Inaktiven befreit von der Verpflichtung zum Besuch der offiziellen Veranstaltungen. Voraussetzung für eine Inaktivierung sind grundsätzlich vier Couleursemeister Burschenzeit und die Übernahme einer Charge. Als Ausnahme kann vom AC die unmittelbare Examensvorbereitung angesehen werden.

## § 73 Studium

Burschen und Fuxe sind verpflichtet ihr Studium ordnungsgemäß und in angemessener Frist durchzuführen. Sie sollen einmal pro Jahr den AC über den Stand ihres Studiums informieren.

§ 75 Nicht ortsansässige aktive *Burschen*  
Nicht am Ort ansässige aktive *Burschen* sind von der Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen befreit. Sie sind aber grundsätzlich verpflichtet, am Stiftungsfest und am Rappoltsteiner Tag teilzunehmen.

### § 76 Aufgabe des Altherrenverbandes

Der Altherrenverband Rappoltstein-Eckart hat die Aufgabe:

1. die Prinzipien der Verbindung und insbesondere die auf ihnen beruhende Lebensfreundschaft auch nach Beendigung des akademischen Studiums wachzuhalten, zu pflegen und zu fördern;
2. die aktive Verbindung und ihre Mitglieder durch Rat und Tat zu unterstützen.

### § 77 Verpflichtungen der Alten Herren

Die Alten Herren sind daher verpflichtet:

1. den Prinzipien der Verbindung entsprechend zu handeln;
2. die aktive Verbindung in jeder Weise nach Kräften zu unterstützen;
- ~~3. jeden Berufs- und Wohnungswechsel dem AH-xxx, dem GVB, dem AH-xxxx und dem Kassierer des Hausvereins unverzüglich mitzuteilen;~~
3. die vom AHC und der Versammlung des Hausvereins festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu leisten;
- ~~5. Publikationen, ausgenommen Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, mindestens in einem Exemplar der Verbindung mit eigenhändiger Unterschrift zu schenken.~~

## IV) Ausführende und vertretende Organe und Ämter

### A) Allgemein

#### § 78 Organe

Die Verbindung hat folgende ausführende und sie vertretende Organe:

1. für die Gesamtverbindung den Gesamtvorstand;
2. für die aktive Verbindung den aktiven Vorstand (Chargen);
3. für den AHV den AHV-Vorstand.

#### § 79 Ämter der aktiven Verbindung

Die ausführenden und vertretenden Organe bzw. Ämter der aktiven Verbindung umfassen:

1. im Vorstand: Senior (x), Fuxmajor (FM), Consenior (xx), Schriftführer (xxx), Kassierer (xxxx);
2. in besonderen Ämtern: Hochschulpolitischer Referent (HPR), Kassenprüfer, Ferienkommissar (FK), Sportwart und Archivar.

#### § 80 Ämter des Altherrenverbandes

Die ausführenden und vertretenden Organe bzw. Ämter des Altherrenverbandes umfassen:

1. AH-Senior (AH-x), AH-Consenior (AH-xx), AH-Schriftführer (AH-xxx), AH-Kassierer (AH-xxxx);
2. die Kassenprüfer.

### B) Gesamtvorstand

#### § 81 Zusammensetzung

Der Gesamtvorstand der Verbindung setzt sich aus den Vorständen des AHV, der aktiven Verbindung und des Hausvereins zusammen. Den Vorsitz führt der AH-x.

#### § 82 Zusammentritt

Der Gesamtvorstand tritt auf Verlangen des AH-X oder des x oder des Vorsitzenden des Hausvereins zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den AH-x.

#### § 83 Aufgaben

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, die Interessen des AHV, der aktiven Verbindung und des Hausvereins zu koordinieren und die Gesamtverbindung entsprechend ihrer Zielsetzung zu leiten. Er sorgt dafür, daß die Beschlüsse des CC ausgeführt werden. Beschlüsse des Gesamtvorstandes können nur auf einem CC geändert werden. Der AC und der AHC sind an Beschlüsse des Gesamtvorstandes nicht gebunden.

#### § 81 Zusammensetzung

Der Gesamtvorstand der Verbindung setzt sich zusammen aus den Vorständen des AHV und der aktiven Verbindung und des Hausvereins sowie drei AHAH, die jeweils vom CC des Sommersemesters für ein Jahr gewählt werden.

Den Vorsitz führt der AH-x.

#### § 82 Zusammentritt

Der Gesamtvorstand tritt auf Verlangen des AH-X oder des x oder des Vorsitzenden des Hausvereins zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den AH-x unter Bekanntgabe der TO sowie dem Versand des letzten Protokolls.

#### § 83 Aufgaben

1. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, die Interessen des AHV und der aktiven Verbindung zu koordinieren und die Gesamtverbindung entsprechend ihrer Zielsetzung zu leiten.
2. Bundesbrüder, die die Verbindung bei Regionaltagen oder Versammlungen des Cartellverbandes vertreten, haben ihr Abstimmungsverhalten vorher mit dem Gesamtvorstand abzustimmen. Gleiches gilt für gegenüber der Öffentlichkeit abgegebene Erklärungen, welche die Prinzipien der Verbindung und des CV betreffen.

## C) Aktivenvorstand und sonstige

### Ämter

#### 1) Das Chargenkabinett

##### § 84 Die Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes für das folgende Semester findet mindestens vier Wochen vor Semesterschluss auf einem gesonderten AC (Wahlconvent) statt. Es wird in folgender Reihenfolge gewählt: x, FM, xx, xxx, xxxx. Für die Wahl des x und des FM ist zweidrittel Mehrheit erforderlich. Die Amtszeit aller Chargen mit Ausnahme des Kassierers beginnt mit der Bandübergabe an den Senior.

##### § 85 Dechargierung

Die Dechargierung des Vorstandes erfolgt einheitlich auf einem gesonderten AC (Dechargierungsconvent (DC) ) im folgenden Semester in gegenüber der Wahl umgekehrter Reihenfolge.

Die Dechargierung kann „mit Tadel“, „schlicht“, „mit Dank“ oder „mit Dank und Anerkennung“ erfolgen. Für die Dechargierung mit Tadel und „Dank und Anerkennung“ bedarf es der zweidrittel Mehrheit.

Die Dechargierung des Vorstandes setzt eine ordnungsgemäß durchgeführte Kassenprüfung voraus.

##### § 85 Dechargierung

1. Die Dechargierung des Vorstandes erfolgt einheitlich, und zwar grundsätzlich auf dem I. AC im folgenden Semester in gegenüber der Wahl umgekehrter Reihenfolge.

2. Die Dechargierung kann „mit Tadel“, „schlicht“, „mit Dank“ oder „mit Dank und Anerkennung“ erfolgen. Für die Dechargierung „mit Tadel“ und „mit Dank und Anerkennung“ bedarf es der zweidrittel Mehrheit. Die Dechargierung „mit Tadel“ entspricht einer nicht abgeleiteten Charge.

3. Die Dechargierung des Vorstandes setzt eine ordnungsgemäß durchgeführte Kassenprüfung voraus (vgl. § 117).

4. Füxe wirken bei der Dechargierung nur mit beratender Stimme mit.

##### § 86 Amtsenthebung

Ein Vorstandsmitglied kann bei unzureichender Amtsausführung oder bei Verletzen der Grundsätze seines Amtes durch Beschluss des AC mit zweidrittel Mehrheit vorzeitig seines Amtes enthoben werden. Ist ein Vorstandsmitglied seines Amtes enthoben worden, so wählt derselbe AC einen Nachfolger.

#### 2) Der Senior

##### § 87 Leitung der aktiven Verbindung

Der Senior leitet und vertritt die aktive Verbindung.

##### § 88 Kontrollfunktion

Der Senior achtet:

1. auf die genaue Befolgung der Satzung;
2. auf die unbedingte Ausführung sämtlicher Conventsbeschlüsse;
3. auf die sorgfältige Tätigkeit seiner Conchargen.

##### § 89 Conventseinberufung

Der Senior beruft den AC ein und leitet ihn.



## § 90 Unterschriftspflicht

Der Senior hat alle ausgehenden Schreiben zu unterzeichnen. Er allein hat das Recht, an die aktive Verbindung und an den AC gerichtete Briefe zu öffnen. Der Senior darf diese Aufgabe delegieren.

## § 91 Programmerstellung

Der Senior ist verpflichtet, ein Semesterprogramm aufzustellen, das spätestens acht Tage vor Semesterbeginn allen Bundesbrüdern mitzuteilen ist. Das Programm muß in ausgewogenem Verhältnis die Bereiche Forum, Gesellschaftliches, Vergnügliches und Interna enthalten und den Grundsätzen nach den §§ 8-10 dieser Satzung ausreichend Rechnung tragen.

Die Veranstaltungen sind im Programm als verpflichtend (hochoffiziell und offiziell) bzw. nichtverpflichtend (inoffiziell) zu kennzeichnen. Hochoffizielle Veranstaltungen sind: Gottesdienste, Stiftungsfest oder Rappoltsteiner Tag, Convente, Kneipen und Kommerse. Bei der Erstellung des Semesterprogramms sowie der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen sind alle Chargen zu beteiligen.

## § 92 Besondere Pflichten

Der Senior ist verpflichtet, wenigstens einmal im Monat an einer Fuxenstunde teilzunehmen, zur Dechargierung einen Semesterbericht abzufassen, der vom AC zu genehmigen ist und den AHV-Vorstand über alle wesentlichen Vorgänge des Verbindungslebens zu unterrichten.

## § 93 Außerordentliche Rechte

In besonders eilbedürftigen Fällen hat der Senior das Recht, vorläufige Maßnahmen zu treffen, die als solche der nachträglichen Bestätigung des AC bedürfen.

## § 94 Befreiung und Ausschluss von Veranstaltungen

Der Senior kann aus triftigen Gründen Mitglieder vom Besuch der Veranstaltungen befreien oder von einer Veranstaltung ausschließen oder verweisen.

## § 95 Leitung und Schließung von Veranstaltungen

Der Senior ist berechtigt, jederzeit die Leitung einer Veranstaltung zu übernehmen oder diese zu schließen.

## 3) Der Fuxmajor

### § 96 Betreuung

Der Fuxmajor hat Studierende für die Aufnahme in die Verbindung zu interessieren (keilen), die dann von ihm eingeladen, eingeführt und betreut werden. Alle Mitglieder der Verbindung haben den Fuxmajor bei dieser Aufgabe tatkräftig zu unterstützen.

## § 90 Unterschriftspflicht

Der Senior hat alle ausgehenden Schreiben zu unterzeichnen. Er allein hat das Recht, an die aktive Verbindung und an den AC gerichtete Briefe zu öffnen. Der Senior darf diese Aufgabe an eine Concharge delegieren.

## § 91 Programmerstellung

1. Der Senior ist verpflichtet, ein Semesterprogramm aufzustellen, das spätestens vierzehn Tage vor Semesterbeginn allen Bundesbrüdern bekanntzugeben ist.

2. Das Programm muss in ausgewogenem Verhältnis die Bereiche Forum, Gesellschaftliches, Vergnügliches und Interna enthalten und den Prinzipien Rappoltsteins ausreichend Rechnung tragen.

3. Die Veranstaltungen sind im Programm als verpflichtend (hochoffiziell und offiziell) bzw. nichtverpflichtend (inoffiziell) zu kennzeichnen. Hochoffizielle Veranstaltungen sind: Gottesdienste, Stiftungsfest, Rappoltsteiner Tag, Convente, Kneipen und Kommerse.

4. An der Erstellung des Semesterprogramms sowie der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen sind alle Chargen zu beteiligen.

### § 96 Betreuung

Der Fuxmajor hat Studierende für die Aufnahme in die Verbindung zu interessieren (keilen), die dann von ihm eingeladen, ~~eingeführt~~ und betreut werden. Alle Mitglieder der Verbindung haben den Fuxmajor bei dieser Aufgabe tatkräftig zu unterstützen.

## § 97 Aufgabe des Fuxmajors

Aufgabe des Fuxmajors ist es, die Füxe in das Verbindungsleben einzuführen, sie im Geiste Rappoltsteins heranzubilden und den Fuxenstall der Verbindung gegenüber und nach außen zu vertreten.

## § 98 Fuxenstunde

Zu diesem Zweck hat der Fuxmajor mindestens einmal wöchentlich eine Fuxenstunde abzuhalten, die für die Füxe hochoffiziell ist.

## § 99 Inhalt der Fuxenstunden

In der Fuxenstunde behandelt der Fuxmajor mit den Füxen Wesen, Geschichte und Satzung Rappoltsteins und des CV. Er belehrt sie über ein einwandfreies Benehmen und korrektes Auftreten innerhalb und außerhalb der Verbindung. Außerdem sollen in der Fuxenstunde allgemein menschliche und politische Fragen besprochen, sowie Forumsveranstaltungen vorbereitet werden. Der FM ist gehalten, mit den Füxen eine Fuxenfahrt durchzuführen.

## 4) Der Consenior

### § 100 Vertretung

Der Consenior ist Vertreter eines jeden Vorstandsmitgliedes.

### § 101 Auftreten in der Öffentlichkeit

Der Consenior ist für ein würdiges Auftreten der Verbindung in der Öffentlichkeit verantwortlich.

### § 102 Unterstützung des Seniors

Der Consenior hat den Senior bei Vorbereitung und Durchführung des Semesterprogramms, insbesondere der gesellschaftlichen Veranstaltungen, zu unterstützen.

### § 103 Sonstige Aufgaben des Conseniors

Auf dem Convent führt der Consenior die Rednerliste. Der Consenior führt das Consenioratsbuch. Der Consenior ist für das Inventar der Verbindung, insbesondere für die Couleurgegenstände, gegenüber dem AC verantwortlich.

## 5) Der Schriftführer

### § 104 Vertretung

Der Schriftführer ist der Vertreter des Conseniors.

## § 98 Fuxenstunde

Der Fuxmajor soll möglichst wöchentlich – mindestens aber zehnmal pro Semester – eine Fuxenstunde abhalten, die für die Füxe verpflichtend ist.

## § 99 Inhalt der Fuxenstunden

1. In der Fuxenstunde behandelt der Fuxmajor mit den Füchsen Wesen, Geschichte und Satzung Rappoltsteins und des CV. Er belehrt sie über ein einwandfreies Benehmen und korrektes Auftreten innerhalb und außerhalb der Verbindung. Außerdem sollen in der Fuxenstunde allgemein menschliche und politische Fragen besprochen sowie Forumsveranstaltungen vorbereitet werden.  
2. Der FM ist gehalten, mit den Füchsen eine Fuxenfahrt durchzuführen

### § 103 Sonstige Aufgaben des Conseniors

Auf dem AC und dem außerordentlichen Aktivenconvent (EAC) führt der Consenior die Rednerliste. Der Consenior führt das Consenioratsbuch. Der Consenior ist für das Inventar der Verbindung, insbesondere für die Couleurgegenstände, gegenüber dem AC verantwortlich.

## § 105 Sonstige Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer führt das Protokoll des AC und des EAC. Der Schriftführer ist verpflichtet, eine vollständige Liste aller Mitglieder der aktiven Verbindung mit Angabe der Heimat- und Semesteranschriften zu führen. Jedwede Änderung und Ergänzung hat er dem Gesamtverzeichnisberichtersteller laufend mitzuteilen. Der Schriftführer besorgt im Einvernehmen mit dem Senior den Schriftverkehr der Verbindung, soweit er nicht anderen Chargen oder Amtsträgern obliegt.

## 6) Der Kassierer

### § 106 Beginn der Amtszeit

Die Amtszeit des xxxx beginnt mit der Übergabe der Kasse und der gleichzeitig stattfindenden Kassenprüfung seines Vorgängers.

### § 107 Verwaltung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und ist für diese dem AC verantwortlich.

### § 108 Haushaltsplan

Auf dem ersten Convent eines Semesters hat der Kassierer dem AC einen mit dem Chargenkollegium und dem AH-xxxx abgestimmten Haushaltsplan vorzulegen.

### § 109 Haushaltszeitraum

Der Haushaltsplan ist jeweils für die Zeit vom 1.04. bis 30.09. und vom 1.10. bis zum 31.03. (Haushaltszeitraum) aufzustellen.

### § 110 Beschluss des Haushaltsplans

Der AC beschließt mit einfacher Mehrheit über den Haushaltsplan und die dazu notwendigen Beitragsleistungen und Zahlungsfristen.

## § 105 Sonstige Aufgaben des Schriftführers

1. Der Schriftführer führt das Protokoll des AC und des EAC.

2. Er ist verpflichtet, eine vollständige Liste aller Mitglieder der aktiven Verbindung mit Angabe der Heimat- und Semesteranschriften sowie Mailadressen zu führen. Jedwede Änderung und Ergänzung hat er dem GVB laufend mitzuteilen.

3. Der Schriftführer besorgt im Einvernehmen mit dem Senior den Schriftverkehr der Verbindung, soweit er nicht anderen Chargen oder Amtsträgern obliegt.

4. Er ist verantwortlich für die Pflege des Rappoltsteiner Internetauftritts, soweit nicht der AC jemand anderen bestimmt.

### § 106 Beginn der Amtszeit

Die Amtszeit des Kassierers beginnt mit der Übergabe der Kasse unmittelbar nach der erfolgten Kassenprüfung.

### § 107 Verwaltung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und ist für diese dem AC gegenüber verantwortlich. Zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Kasse zählt insbesondere:

1. die Führung eines ausführlichen Kassenbuches in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB);

2. die Hinwirkung auf eine zügig nach Semesterende (§ 84 Satz 4) stattfindende Kassenprüfung – spätestens jedoch binnen der in § 117 festgelegten Frist;

3. die Abrechnung des Semesters mit dem Philisterkassierer vor der Kassenprüfung;

4. die Aufstellung einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) in Vorbereitung auf die Kassenprüfung.

### § 108 Haushaltsplan

1. Auf dem ersten Convent eines Semesters hat der Kassierer dem AC einen mit dem Chargenkollegium und dem AH-xxxx abgestimmten Haushaltsplan vorzulegen.

2. Der Haushaltsplan ist jeweils für die Zeit vom 1.04. bis 30.09. sowie vom 1.10. bis zum 31.03. (Haushaltszeitraum) aufzustellen.

3. Der AC beschließt mit einfacher Mehrheit über den Haushaltsplan und die dazu notwendigen Beitragsleistungen und Zahlungsfristen.

[Eingefügt in § 108]

[Eingefügt in § 108]

## § 111 Befreiung von der Beitragspflicht

Der Kassierer kann im Einvernehmen mit dem Senior Bundesbrüder, die nicht in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, von den Verbindungsbeiträgen ganz oder teilweise befreien, bzw. die Beiträge stunden.

## § 111 Befreiung von der Beitragspflicht

Der Kassierer kann im Einvernehmen mit dem Senior Bundesbrüder, die nicht in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, von den Verbindungsbeiträgen ganz oder teilweise befreien; bzw. die Beiträge stunden.

## § 112 Meldepflicht

Der Kassierer ist verpflichtet, Mitglieder, die länger als ein Jahr mit nicht gestundeten Zahlungen im Rückstand sind, dem Vorstand der aktiven Verbindung zu melden. Dieser hat gegen den Säumigen ein Ehrengerichtsverfahren wegen Interesselosigkeit zu beantragen.

## § 113 Sonderumlage

Weist die geprüfte Kasse am Ende eines Haushaltszeitraumes einen Fehlbetrag aus, so muss dieser durch eine Sonderumlage ausgeglichen werden, soweit keine andere Deckungsmöglichkeit besteht.

## 7) Besondere Ämter

### § 114 Bestellung, Verantwortung gegenüber dem AC

Alle Inhaber besonderer Ämter werden vom AC bestimmt. Die Ferienkommissare, der Sportwart und der Hochschulpolitische Referent werden für ein Semester, die Kassenprüfer und der Archivar für zwei Semester gewählt. Kassenprüfer und Archivar kann nur werden, wer Mitglied auf Lebenszeit ist. Alle Inhaber besonderer Ämter sind dem AC verantwortlich. Sie können gemeinsam entlastet und wie Vorstandsmitglieder gemäß § 86 des Amtes enthoben werden.

### § 115 Der HPR

Aufgabe des Hochschulpolitischen Referenten ist die Beschäftigung mit hochschulpolitischen Fragen, insbesondere der Kölner Hochschulen. Der Hochschulpolitische Referent ist gehalten, laufend die Verbindung zu unterrichten.

### § 116 Der Kassenprüfer

Der AC wählt zwei Burschen, denen das Kassenwesen vertraut ist, zu Kassenprüfern, davon je einen im SS und einen im WS.

### § 116 Die Kassenprüfer

### § 117 Kassenbericht

Zur Dechargierung des Aktiven Vorstandes legen die Kassenprüfer einen Prüfungsbericht vor, der darüber Aufschluß gibt, wie die Kasse materiell und formell geführt worden ist.

### § 117 Kassenbericht

1. Zur Dechargierung des Aktivenvorstandes legen die Kassenprüfer einen Prüfungsbericht vor, der darüber Aufschluss gibt, wie die Kasse materiell und formell geführt worden ist. Dem Bericht sind die Bilanz und die GuV beizufügen.  
2. Die Kassenprüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach dem mit der Bandübergabe angezeigten Ende des Semesters (§ 84 Satz 4) erfolgen. Bei der Kassenprüfung sollen beide Prüfer, der Kassierer und der designierte Kassierer anwesend sein.

## § 118 Unvereinbarkeit mit Chargenamt

Chargen können nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

## § 119 Die Ferienkommissare

Der letzte AC eines Semesters wählt zwei Ferienkommissare. Diese vertreten sich gegenseitig. Sie sind für die Aufstellung und Durchführung des Ferienprogramms verantwortlich. Im Rahmen der Durchführung des Ferienprogramms sind sie bei Abwesenheit der amtierenden Chargen entscheidungsbefugt. Die Ferienkommissare werden auf dem ersten AC nach den Semesterferien nach einem Rechenschaftsbericht entlastet.

## § 120 Der Sportwart

Zum Sportwart wird ein sportlich interessiertes Mitglied gewählt. Der Sportwart organisiert und leitet sportliche Veranstaltungen.

## § 121 Der Archivar

Der Archivar ist für die Ordnung und laufende Ergänzung des Rappoltsteiner Archivs verantwortlich.

Insbesondere ist es die Aufgabe des Archivars:

1. Sammlung und Archivierung nicht mehr benötigter Akten;
2. Sammlung und Archivierung der von Verbindungen, dem CV und den örtlichen Altherrenzusammenschlüssen übersandten Mitteilungsblätter und Druckerzeugnisse, sowie des sonst studentengeschichtlich bedeutsamen Schrifttums;
3. Sammlung und Archivierung der Rappoltsteiner Programme und Schriften.

[verschoben - § 134a]

## **D) Altherrenvorstand und Kassenprüfer**

### **1) Allgemeines**

#### § 122 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird auf dem AHC des Rappoltsteiner Tages auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 123 Amtsführung

Der Vorstand ist für seine Amtsführung dem AHC verantwortlich, der auch über seine Entlastung zu beschließen hat.

### **2) Der AH-Senior**

#### § 124 Vertretung der Gesamtverbindung und des AHV

Der Philistersenior vertritt die Gesamtverbindung und den AHV Rappoltstein-Eckart nach außen.

#### § 124 Vertretung der Gesamtverbindung und des AHV

Der ~~AH-x~~ vertritt die Gesamtverbindung und den AHV Rappoltstein-Eckart nach außen.

#### § 125 Conventsleitung

Der AH-x leitet den AHC und den CC.

## § 126 Vorsitz

Der AH-x hat den Vorsitz innerhalb des AHV Vorstandes und ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des AHC und des AHV-Vorstandes ausgeführt werden.

## § 127 Entscheidungen in dringenden Fällen

In dringenden Fällen ist der AH-x berechtigt, allein zu entscheiden. Für die von ihm selbstständig getroffenen Entscheidungen ist er dem Gesamtvorstand und dem CC verantwortlich.

### 3) Der AH-Consenior

#### § 128 Vertretung

Der AH-xx vertritt den AH-x in dessen Abwesenheit. Im Übrigen leitet der AH-xx die gesellschaftlichen Veranstaltungen des AHV.

### 4) Der AH-Schriftführer

#### § 129 Aufgaben

Der AH-xxx erledigt den Schriftwechsel des AHV im Einvernehmen mit dem AH-x und führt die Protokolle des CC und des AHC. Er führt die Aufsicht über das Archiv. Er ist gleichzeitig Berichterstatter für das CV-Gesamtverzeichnis und führt die Mitgliederkartei.

### 5) Der AH-Kassierer

#### § 130 Aufgaben

Der AH-xxxx verwaltet die AH-Kasse. Er zieht die Beiträge ein. Über Einnahmen und Ausgaben jeden Rechnungsjahres hat er auf dem AHC des Rappoltsteiner Tages Rechnung zu legen und den Stand der Kasse bekannt zu geben.

#### § 131 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr für die Altherrenkasse ist die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.

#### § 132 Beiträge

Der Beitrag für das laufende Rechnungsjahr wird am 1. November fällig. Vor dem Fälligkeitstermin muss rechtzeitig eine Rechnung zugesandt werden. Bundesbrüder, die auf dem AHC im Sommersemester philistriert werden, brauchen für das laufende Rechnungsjahr nur den halben Beitrag zu leisten.

#### § 133 Stundung des Beitrags

Einem Alten Herren, der den Beitrag nicht zahlen kann und dies dem AH-xxxx vor Eintritt der Fälligkeit anzeigt, gilt der Beitrag als gestundet. Eine Stundung über das laufende Kalenderjahr hinaus kann nur der AH-x bewilligen. Aus wichtigem Grund kann der AHV-Vorstand rückständige Beiträge erlassen.

### 5) Der AH-Kassierer

#### § 130 Aufgaben

Der AH-xxxx verwaltet die AH-Kasse. Er zieht die Beiträge ein. Über Einnahmen und Ausgaben jeden Rechnungsjahres hat er auf dem AHC des Sommersemesters Rechnung zu legen und den Stand der Kasse bekannt zu geben.

#### § 131 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr für die Altherrenkasse ist das Kalenderjahr.

#### § 132 Beiträge

Der Beitrag für das laufende Rechnungsjahr wird am 1. Februar fällig. ~~Vor dem Fälligkeitstermin muss rechtzeitig eine Rechnung zugesandt werden. Bundesbrüder, die auf dem AHC im Sommersemester philistriert werden, brauchen für das laufende Rechnungsjahr nur den halben Beitrag zu leisten.~~

## 6) Die Kassenprüfer

### § 134 Wahl; Kassenbericht

Der AHC wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer, denen das Kassenwesen vertraut ist. Diese haben jeweils zum AHC des Wintersemesters einen Kassenbericht zu geben.

## 6) Die Kassenprüfer

### § 134 Wahl; Kassenbericht

Der AHC wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer, denen das Kassenwesen vertraut ist. Diese haben jeweils zum AHC des Sommersemesters einen Kassenbericht zu geben.

## E) Archivar

### § 134a Der Archivar

Der Archivar ist für die Ordnung und laufende Ergänzung des Rappoltsteiner Archivs verantwortlich.

Insbesondere ist es die Aufgabe des Archivars:

1. Sammlung und Archivierung nicht mehr benötigter Akten;
2. Sammlung und Archivierung der von Verbindungen, dem CV und den örtlichen Altherrenzusammenschlüssen übersandten Mitteilungsblätter und Druckerzeugnisse, sowie des sonst studentengeschichtlich bedeutsamen Schrifttums;
3. Sammlung und Archivierung der Rappoltsteiner Programme und Schriften.

## F) Verbindungsseelsorger

### § 134b Persönliche Voraussetzungen

Ein röm.-kath. Priester kann zum Verbindungsseelsorger gewählt werden. Er soll möglichst Mitglied Rappoltsteins sein. Die Wahl erfolgt durch den CC jeweils für die Dauer von drei Jahren.

### § 134c Aufgaben des

#### Verbindungsseelsorgers

Der Verbindungsseelsorger hat die Aufgabe, zur Verwirklichung des Prinzips „religio“ das religiöse Leben in der Verbindung zu fördern und Bundesbrüdern in Lebens- und Glaubensfragen als Gesprächspartner zur Verfügung zu stehen.

### § 134d Rechte des

#### Verbindungsseelsorgers

Der Verbindungsseelsorger kann an allen Sitzungen des Altherrenvorstands, des Aktivenvorstands und des Gesamtvorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 134e Weitere Tätigkeiten

Der Verbindungsseelsorger soll kein weiteres Amt innerhalb der Verbindung bekleiden. Die Übernahme des Amtes des Verbindungsseelsorgers in einer anderen Verbindung hat im Benehmen mit dem CC zu erfolgen.

## V) Convente

### A) Allgemeines

#### § 135 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die beratenden und beschließenden Organe der Verbindung sind:

1. für Angelegenheiten der Gesamtverbindung der Cumulativconvent als ordentlicher Cumulativconvent (CC) oder als außerordentlicher Cumulativconvent (ECC);
2. für Angelegenheiten des Altherrenverbandes der Altherrenconvent als ordentlicher Altherrenconvent (AHC) oder als außerordentlicher Altherrenconvent (EAHC);
3. für Angelegenheiten der aktiven Verbindung der Allgemeine Convent als ordentlicher Allgemeiner Convent (AC) oder als außerordentlicher Allgemeiner Convent (EAC.)

#### § 136 Ordentliche und außerordentliche Convente

CC, AHC und AC sind ordentliche Convente. ECC, EAHC und EAC sind außerordentliche Convente.

#### § 137 Einberufung ordentlicher Convente

Ordentliche Convente müssen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vom jeweiligen Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich einberufen werden; die Ankündigung im Semesterprogramm gilt als schriftliche Einladung. Für nicht im Semesterprogramm aufgeführte Allgemeine Convente genügt eine Einladung an alle Aktiven.

#### § 138 Beschlußfähigkeit ordentlicher Convente

Ein ordentlicher Convent ist beschlussfähig, wenn er durch ordnungsmäßige Einladung der Teilnehmberechtigten unter Einhaltung der in § 137 angegebenen Ladungsfristen einberufen und unter Angabe der Tagesordnung (TO) einberufen ist. Beim AC genügt neben der ordnungsgemäßen Einberufung (§§ 137,142) der Aushang der Tagesordnung durch den Senior mindestens 24 Stunden vor Beginn des Conventes auf dem Verbindungshaus.

#### § 139 Einberufung außerordentlicher Convente

Außerordentliche Convente können vom jeweiligen Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder vom Gesamtvorstand mit einer Ladungsfrist von drei Tagen einberufen werden, wenn die Angelegenheit sich nicht bis zum nächsten ordentlichen Convent zurückstellen lässt.

#### § 140 Form

Die Einberufung außerordentlicher Convente erfolgt unter Angabe der TO durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an alle Teilnehmberechtigten. Für den EAC gilt § 138 Satz 2 entsprechend.

#### § 137 Einberufung ordentlicher Convente

1. Ordentliche Convente sind alle Convente, die im Semesterprogramm aufgeführt sind.
2. Die Ankündigung im Semesterprogramm gemäß § 91 Abs. 1 gilt als Einberufung.

#### § 138 Beschlussfähigkeit ordentlicher Convente

1. Ein ordentlicher Convent ist beschlussfähig, wenn er gemäß § 137 einberufen und die TO mindestens 14 Tage vorher allen Teilnehmberechtigten bekannt gegeben worden ist.
2. Beim AC genügt neben der ordnungsgemäßen Einberufung die Versendung der TO über den Rappoltsteiner Mailverteiler und ein Aushang der TO auf dem Verbindungshaus – jeweils mit 48-Stunden-Frist.

#### § 139 Einberufung außerordentlicher Convente (ECC, EAHC und EAC)

1. Außerordentliche Convente sind alle Convente, die nicht im Semesterprogramm aufgeführt sind.
2. Sie können vom jeweiligen Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder vom Gesamtvorstand mit einer Ladungsfrist von drei Tagen unter Mitteilung der TO einberufen werden, wenn die Angelegenheit sich nicht bis zum nächsten ordentlichen Convent zurückstellen lässt.

#### § 140 Form

Die Einberufung außerordentlicher Convente erfolgt unter Angabe der TO durch Mitteilung gemäß § 14a Abs. 2 an alle Teilnehmberechtigten.



## § 141 Verpflichtung zur Einberufung

AH-x oder x sind zur Einberufung außerordentlicher Convente verpflichtet, wenn diese

1. für den ECC von mindestens 50 der Teilnahmeberechtigten;
2. für den EAHC von mindestens 25 Alten Herren;
3. für den EAC von einem Fünftel der Mitglieder der aktiven Verbindung oder mindestens drei Chargen schriftlich unter Angabe der TO beantragt werden.

## § 141 Verpflichtung zur Einberufung

AH-x oder x sind zur Einberufung außerordentlicher Convente verpflichtet, wenn diese schriftlich unter Angabe der TO

1. für den ECC von mindestens 50 der stimmberechtigten Teilnahmeberechtigten oder dem Gesamtvorstand;
2. für den EAHC von mindestens 25 Alten Herren oder dem AHV-Vorstand;
3. für den EAC von einem Fünftel der Mitglieder der aktiven Verbindung oder mindestens drei Chargen unter Angabe der TO beantragt werden.

## § 142 Beschlussfähigkeit

### außerordentlicher Convente

Ein außerordentlicher Convent ist bei Beachtung der ordnungsmäßigen Einladung beschlussfähig.

## § 143 Beschränkung auf die Tagesordnung

Auf außerordentlichen Conventen dürfen nur die Angelegenheiten behandelt werden, die bei der Einberufung mit der TO angekündigt worden sind.

## § 144 Bestätigung der Beschlüsse

Alle Beschlüsse außerordentlicher Convente bedürfen der Bestätigung des nächsten ordentlichen Convents, die durch Genehmigung des Protokolls erfolgen kann. Erhebt sich gegen dieses Verfahren Widerspruch, so muss über jeden Beschluss einzeln abgestimmt werden. Die Bestätigung steht automatisch auf der TO des nächsten ordentlichen Conventes.

[entfällt]

## § 144a Vertraulichkeit

Verlauf und Ergebnis eines Conventes sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

## **B) Der Cumulativconvent (CC)**

### § 145 Stimmberechtigung

Der CC ist das oberste Organ der Verbindung. Alle Mitglieder auf Lebenszeit, sowie zeitweilige Mitglieder sind am CC der aktiven Verbindung mit beratender und beschließender Stimme teilnahmeberechtigt. Für das Stimmrecht gelten die Einschränkungen des § 148 analog. Fuxe sind nur mit beratender Stimme zugelassen.

## **B) Der Cumulativconvent (CC)**

### § 145 Stimmberechtigung

1. Der CC ist das oberste Organ der Verbindung.
2. Alle Mitglieder auf Lebenszeit sowie zeitweilige Mitglieder sind am CC teilnahmeberechtigt.
3. Fuxe sind nur mit beratender Stimme zugelassen.
4. Für das Stimmrecht gelten im Übrigen die Einschränkungen des § 148 analog.

### § 146 Zuständigkeit

Der CC ist zuständig für die gemeinsamen Angelegenheiten des AHV und der aktiven Verbindung. Er ist ausschließlich zuständig für die Berufung gegen Beschlüsse des AC, des AHC, sowie der ihm nach der Satzung obliegenden Rechte.

### § 146 Zuständigkeit

Der CC ist zuständig für Angelegenheiten, die die Gesamtverbindung betreffen.

## § 147 Tagungshäufigkeit

Der CC tagt mindestens zweimal im Jahr, zum Rappoltsteiner Tag und zum Stiftungsfest. Außerdem ist der CC einzuberufen, wenn der AC, AHC oder der Gesamtvorstand eine Einberufung des CC beschließen.

## § 147 Tagungshäufigkeit

Der CC tagt mindestens zweimal im Jahr, und zwar anlässlich des Stiftungsfestes und des Rappoltsteiner Tages. ~~Außerdem ist der CC einzuberufen, wenn der AC, AHC oder der Gesamtvorstand eine Einberufung des CC beschließen.~~

## C) Der Allgemeine Convent (AC)

### § 148 Stimmberechtigung

1. Alle Mitglieder der Verbindung haben auf dem AC beratende und beschließende Stimme, soweit in den folgenden Abschnitten nichts anderes bestimmt ist.  
2. Zeitweilige Mitglieder sind bei Abstimmungen über Receptionen, Burschungen, Wahlen und Entlassungen nur stimmberechtigt, wenn sie mindestens bereits im zweiten Semester bei Rappoltstein sind.  
3. Füxe sind, nachdem sie das Fuxenband erhalten haben, grundsätzlich stimmberechtigt. Sie können von Fall zu Fall auf Antrag mit Mehrheit der anwesenden Burschen ausgeschlossen werden. Bei Begründung und Diskussion dieses Antrages haben die Füxe den Conventsaal zu verlassen. Bei Beschlüssen über Receptionen, Burschungen, Philistrierungen und Ausschlüssen aus der Verbindung sind sie nie stimmberechtigt.

## C) Der Allgemeine Convent (AC)

### § 148 Stimmberechtigung

1. Alle Mitglieder der Verbindung haben auf dem AC beratende und beschließende Stimme, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.  
2. Zeitweilige Mitglieder sind bei Abstimmungen über Receptionen, Burschungen, Wahlen und Entlassungen nur stimmberechtigt, wenn sie mindestens bereits im zweiten Semester bei Rappoltstein sind.  
3. Füxe sind, nachdem sie das Fuxenband erhalten haben, grundsätzlich stimmberechtigt. Sie können von Fall zu Fall auf Antrag mit Mehrheit der anwesenden Burschen ausgeschlossen werden. Bei Begründung und Diskussion dieses Antrages haben die Füxe den Conventsaal zu verlassen. Bei Beschlüssen über Receptionen, Burschungen, Philistrierungen und Ausschlüssen aus der Verbindung sind sie nicht stimmberechtigt.

## § 149 Zuständigkeit

Der AC berät und beschließt über alle Angelegenheiten der aktiven Verbindung.

## § 150 Tagungshäufigkeit

Der AC tritt mindestens dreimal im Semester zusammen: als Dechargierungsconvent, zum Stiftungsfest bzw. Rappoltsteiner Tag und als Wahlconvent.

## § 151 Dauer

Der AC darf nicht länger als drei Stunden dauern. Nach Ablauf der drei Stunden kann der Senior den AC um eine halbe Stunde verlängern. Zwei weitere Verlängerungen um jeweils eine halbe Stunde kann der AC mit zweidrittel Mehrheit beschließen.

Der AC darf nicht länger als drei Stunden dauern. Nach Ablauf der drei Stunden kann der Senior den AC zweimal jeweils um eine halbe Stunde verlängern. Zwei weitere Verlängerungen um jeweils eine halbe Stunde kann der AC mit zweidrittel Mehrheit beschließen.

## D) Der Altherrenconvent (AHC)

### § 152 Teilnahme- und Stimmberechtigung

Auf dem AHC sind alle Mitglieder des AHV mit beratender und beschließender Stimme teilnahmeberechtigt.

### § 153 Zuständigkeit

Der AHC berät und beschließt über sämtliche Angelegenheiten des AHV. Er setzt die von den AHAH zu zahlenden Beiträge fest. Den Vorsitz führt der AH-x.

### § 154 Tagungshäufigkeit

### § 154 Tagungshäufigkeit

Der AHC tagt mindestens zweimal im Jahr.

Der AHC tagt mindestens zweimal im Jahr, und zwar anlässlich des Stiftungsfestes und des Rappoltsteiner Tages.

## E) Verhandlungsordnung

### § 155 Eröffnung

Der Vorsitzende eröffnet den Convent. Er prüft die ordnungsgemäße Einladung und auf Antrag die Beschlußfähigkeit.

### § 156 Tagesordnung

Vor Eintritt in die Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, ob eine Erweiterung der Tagesordnung beantragt wird, die der Convent dann mit zweidrittel Mehrheit beschließen kann. Die Erweiterung der Tagesordnung muss begründet werden und wird ohne Aussprache beschlossen.

### § 157 Reihenfolge

Die TO wird in der angekündigten Reihenfolge der einzelnen Punkte verhandelt, sofern der Convent nicht eine andere Reihenfolge beschließt.

### § 158 Rednerliste

Zu der Aussprache erteilt der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Meldungen (Rednerliste, die der xx führt). Der Vorsitzende kann die Redezeit beschränken.

### § 159 Aussprache

Zu der Aussprache erhält zunächst derjenige das Wort, der die Behandlung des entsprechenden Gegenstandes veranlasst hat. Anschließend bestimmt sich die Reihenfolge nach der Rednerliste. Bei Anträgen hat der Antragsteller das Schlusswort.

### § 160 Unterbrechung der Rednerliste

Abweichend von der Rednerliste erteilt der Vorsitzende das Wort:

1. sofort zur Geschäftsordnung (GO) entsprechend der Satzung oder zur sachlichen Richtigstellung;
2. im Anschluss an einen Redner zur direkten Anfrage oder den Vorrednern zur Antwort auf an sie gestellte Fragen.

### § 161 Anträge zur Geschäftsordnung

Folgende Anträge werden behandelt, sobald der Redner geendet hat:

1. Schluss der Rednerliste,
2. Schluss der Debatte,
3. Vertagung,
4. Übergang zur TO und
5. Schluss des Convents

### § 162 Schluß der Rednerliste

Hat der Convent den Schluß der Rednerliste beschlossen, so erhalten nur noch die vorgemerkten Redner das Wort. Die Verfahrensregelungen des § 163 gelten entsprechend.

## E) Verhandlungsordnung

### § 155 Eröffnung

Der Vorsitzende eröffnet den Convent. Er prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Bekanntgabe der Tagesordnung und auf Antrag die Beschlussfähigkeit.

### § 156 Tagesordnung

Vor Eintritt in die Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, ob eine Erweiterung der Tagesordnung beantragt wird. ~~die der Convent dann mit zweidrittel Mehrheit beschließen kann. Die Erweiterung der Tagesordnung muss begründet werden und wird ohne Aussprache beschlossen.~~

### § 157 Reihenfolge

Die TO wird in der angekündigten Reihenfolge der einzelnen Punkte verhandelt, sofern der Convent nicht eine andere Reihenfolge beschließt.

### § 158 Rednerliste

Zu der Aussprache erteilt der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Meldungen (Rednerliste, die der xx führt). Der Vorsitzende kann die Redezeit beschränken.

### § 159 Aussprache

Zu der Aussprache erhält zunächst derjenige das Wort, der die Behandlung des entsprechenden Gegenstandes veranlasst hat. Anschließend bestimmt sich die Reihenfolge nach der Rednerliste. Bei Anträgen hat der Antragsteller das Schlusswort.

### § 160 Unterbrechung der Rednerliste

Abweichend von der Rednerliste erteilt der Vorsitzende das Wort:

1. sofort zur Geschäftsordnung (GO) entsprechend der Satzung oder zur sachlichen Richtigstellung;
2. im Anschluss an einen Redner zur direkten Anfrage oder den Vorrednern zur Antwort auf an sie gestellte Fragen.

### § 161 Anträge zur Geschäftsordnung

Folgende Anträge werden behandelt, sobald der Redner geendet hat:

1. Schluss der Rednerliste,
2. Schluss der Debatte,
3. Vertagung,
4. Übergang zur TO und
5. Schluss des Convents

### § 162 Schluss der Rednerliste

Hat der Convent den Schluss der Rednerliste beschlossen, so erhalten nur noch die vorgemerkten Redner das Wort. ~~Die Verfahrensregelungen des § 163 gelten entsprechend.~~

## § 163 Schluss der Debatte

Der Antrag auf Schluss der Debatte ist nur zulässig, wenn zu dem Verhandlungsgegenstand ein Antrag gestellt ist und bei allen Anwesenden genügend Klarheit in der Sache vorausgesetzt werden kann. Über die Zulässigkeit entscheidet allein der Vorsitzende. Zum Antrag auf Schluss der Debatte erhält außer dem Antragsteller nur ein Gegenredner das Wort. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte ist ein neuer Antrag zu dem Verhandlungsgegenstand nicht mehr auf demselben Convent zulässig. Vor der nun folgenden Abstimmung über die einzelnen vorliegenden Anträge (Gegen-, Haupt- und Zusatzantrag) erhält jeweils nur noch der Antragsteller das Wort.

## § 164 Vertagung

Der Antrag auf Vertagung kann mit zweidrittel Mehrheit angenommen werden.

## § 165 Übergang zur Tagesordnung

Der Antrag auf Übergang zur TO ist angebracht, wenn ein Gegenstand sich zur Besprechung oder Beschlussfassung auf dem Convent nicht eignet. Zum Antrag auf Übergang zur TO erhält ausser dem Antragsteller nur ein Gegenredner das Wort. Ist Übergang zur TO beschlossen, wird die Beratung über diesen Gegenstand sofort abgebrochen. Handelt es sich um einen Antrag, so ist dieser damit erledigt.

## § 166 Schluss des Convents

Der Antrag auf Schluss des Convents kann eingebracht werden, wenn eine sachliche Verhandlung in Frage gestellt ist. Über den Antrag wird vom Vorsitzenden oder gemäß § 95 vom Senior entschieden.

## § 167 Haupt-, Gegen- und Zusatzantrag

Abgesehen von Anträgen, die den Verhandlungsverlauf betreffen, ist zwischen folgenden Anträgen zu unterscheiden:

1. Hauptantrag, das ist der Antrag, der in der Angelegenheit zuerst gestellt worden ist.
2. Gegenantrag, das ist der Antrag, der zum Hauptantrag im Gegensatz steht;
3. Zusatzantrag, das ist der Antrag, der den Hauptantrag oder den Gegenantrag erweitert.

## § 168 Reihenfolge der Abstimmung

Über die Anträge wird in der Reihenfolge Gegenantrag-Hauptantrag-Zusatzantrag abgestimmt.

## § 169 Andere Reihenfolge

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, die sich nicht nach §167 einordnen lassen, so wird in der Reihenfolge des Antrageingangs abgestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

## § 170 Einmaligkeit der Abstimmung

Über einen Gegenstand kann im Laufe des Convents nur einmal abgestimmt werden.

## § 171 Umsturzanträge

Umsturzanträge, das heißt Anträge, die innerhalb eines Jahres auf erneute Abstimmung bei wesentlich gleichem Sachverhalt gerichtet sind, können frühestens auf dem nächsten Convent, jedoch nur einmal im Jahr gestellt werden.

Umsturzanträge bedürfen gegenüber der vorgeschriebenen der nächst höheren Mehrheit. Auf der TO müssen sie besonders gekennzeichnet sein.

## § 172 Mehrheiten

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt der Convent mit einfacher Mehrheit. Nächst höhere Mehrheiten sind: zweidrittel, dreiviertel und vierfünftel.

## § 173 Rechte des Vorsitzenden

Der Vorsitzende ist berechtigt, während der Verhandlung jederzeit das Wort zu ergreifen. Um eine sachliche Verhandlung aufrecht zu erhalten, hat er in den Gang der Verhandlung einzugreifen, zur Sache zu verweisen, das Wort zu entziehen und Rügen zu erteilen. Er kann ein Mitglied vom Convent verweisen und den Convent schließen.

## § 174 Verhandlung über Anwesende

Wird über eine Angelegenheit verhandelt, die einen Anwesenden betrifft, so ist diesem zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der weiteren Verhandlung darf der Betreffende nur solange teilnehmen, wie dies in seinem oder im Interesse der Sache notwendig erscheint. Bei der Abstimmung ist der Betreffende nichtanwesend. Bei einer Wahl nehmen alle Kandidaten an der Abstimmung teil.

## § 175 Offene und geheime Abstimmungen

Abstimmungen auf dem Convent erfolgen offen. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Convents wird geheim mittels Stimmzettel abgestimmt.

## § 176 Zulassung von Stimmenthaltungen

Es steht im Ermessen des Vorsitzenden, Stimmenthaltungen vor Eintritt in die Abstimmung festzustellen und nur zuzulassen, wenn ein Stimmberechtigter durch den Gegenstand des Beschlusses betroffen ist oder mit dem Sachverhalt nicht vertraut sein kann.

## § 177 Zählweise

Bei den Abstimmungen sind zunächst die Enthaltungen, sodann die Gegenstimmen und dann die Stimmen festzustellen, die den Antrag unterstützen. Bei Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben; somit ist die Zahl der abgegebenen Stimmen für die Ermittlung der maßgeblichen Mehrheit entscheidend.

## § 171 Umsturzanträge

1. Umsturzanträge, das heißt Anträge, die innerhalb eines Jahres auf erneute Abstimmung bei wesentlich gleichem Sachverhalt gerichtet sind, können frühestens auf dem nächsten Convent, jedoch nur einmal im Jahr gestellt werden.

2. Umsturzanträge bedürfen gegenüber der vorgeschriebenen der nächst höheren Mehrheit.

3. *Dies gilt nicht für Umsturzanträge, die sich auf Beschlüsse eines außerordentlichen Conventes beziehen.*

[entfällt]

## § 178 Stichwahl

Wird bei der Wahl von einem Kandidaten die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit hat derjenige den Vorzug, der die meisten Couleursemeister als Rappoltsteiner aufzuweisen hat. Bei abermaliger Gleichheit entscheidet das Los.

## § 179 Wiederholung der Wahl

Erreicht bei einer Wahl der einzige Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgang die nächst niedrigere Mehrheit.

## § 180 Niederschrift im Consenioratsbuch

Beschlüsse des AC in allgemeinen Fragen, die mehr als ein Semester Gültigkeit haben sollen, bedürfen einer zweidrittel Mehrheit und sind im Consenioratsbuch niederzulegen.

## § 181 Convents niederschrift

Über den Verlauf des Conventes ist eine Niederschrift anzufertigen und dem nächsten Convent zur Genehmigung vorzulegen. Jede Convents niederschrift muß enthalten:

1. Tag, Beginn und Ende des Conventes;
2. die Zahl der Anwesenden und Stimmberechtigten;
3. die Zahl der Teilnahmeberechtigten, sofern es zur Feststellung der Beschlußfähigkeit erforderlich ist.
4. die Tagesordnung
5. den Verhandlungsverlauf, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse.

Die Namen der Antragsteller sind nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten (Fuxenkritik, Chargenkritik etc.) handelt. Der Verhandlungsverlauf über persönliche Angelegenheiten wird nur auf besonderen Beschluß des Conventes in die Niederschrift aufgenommen.

Der Convent kann Gegenstände der Verhandlung durch Beschluß mit zweidrittel Mehrheit von der Aufnahme in die Niederschrift ausschließen.

Die Niederschrift ist in der genehmigten Fassung vom Conventsleiter und vom Verfasser zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

Der Schriftführer hat eine Anwesenheitsliste zu führen.

## VI) Ordnungsstrafen

### § 182 Allgemein

Verstöße gegen die Verbindungsdisziplin und gegen das Ansehen der Verbindung, soweit sie nicht ehrenrührig sind, sowie wegen Interesselosigkeit, kann der jeweils zuständige Convent mit Ordnungsstrafen ahnden.

## § 180 Niederschrift im Consenioratsbuch

Beschlüsse des AC in allgemeinen Fragen, die mehr als ein Semester Gültigkeit haben sollen, bedürfen einer zweidrittel Mehrheit und sind im Consenioratsbuch niederzulegen.

Streichungen aus dem oder Änderungen im Consenioratsbuch bedürfen einer zweidrittel Mehrheit. § 171 bleibt unberührt.

## § 181 Convents niederschrift

1. Über den Verlauf des Conventes ist eine Niederschrift anzufertigen und dem nächsten Convent zur Genehmigung vorzulegen.

2. Jede Convents niederschrift muss enthalten:

- a. Tag, Beginn und Ende des Conventes;
- b. die Teilnehmerliste
- c. die Tagesordnung
- d. Grundzüge des Verhandlungsverlaufs,
- e. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse.

3. Der Convent kann Gegenstände der Verhandlung durch Beschluss mit zweidrittel Mehrheit von der Aufnahme in die Niederschrift ausschließen.

4. Die Niederschrift ist in der genehmigten Fassung vom Conventsleiter und vom Verfasser zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

## VI) Ordnungsstrafen

### § 182 Allgemein

Verstöße gegen die Verbindungsdisziplin, Beeinträchtigungen des Ansehens der Verbindung oder Interesselosigkeit kann der jeweils zuständige Convent mit Ordnungsstrafen ahnden.

## § 183 Arten

Als Ordnungsstrafen können Verweis oder Rüge vor dem Convent erteilt werden. Zwei Ordnungsstrafen innerhalb eines Jahres führen zu einem Verfahren vor dem Ehrengericht.

## § 184 Mitteilung

Alle Ordnungsstrafen, soweit sie nicht ohne besondere Entscheidung gemäß dem Consenioratsbuch verhängt wird, müssen dem Betroffenen mündlich auf dem Convent oder sonst innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt werden.

## § 185 Widerspruch

Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe kann der Betroffene innerhalb drei Tagen nach Zugang schriftlich Beschwerde beim jeweils zuständigen Ehrengericht einlegen.

## VII) Ehrengerichtsbarkeit

### § 186 Ehrengerichte

Die Ehrengerichtsbarkeit in der Verbindung Rappoltstein wird ausgeübt durch:

1. das Ehrengericht der aktiven Verbindung (aktives EG);
2. das Ehrengericht des AHV (AH-EG);
3. das beiden Gerichten übergeordnete Berufungsgericht.

### § 187 Das aktive Ehrengericht

Das aktive Ehrengericht ist mit zwei Mitgliedern auf Lebenszeit der aktiven Verbindung und mit einem AH besetzt.

### § 188 Das AH-Ehrengericht

Das AH-EG ist mit drei AHAH besetzt.

### § 189 Das Berufungsgericht

Das Berufungsgericht ist mit vier Richtern besetzt. Dem Berufungsgericht gehören zunächst zwei AHAH an, davon einer als Vorsitzender. In Berufungssachen der aktiven Verbindung gehören dem Berufungsgericht ferner zwei Mitglieder der aktiven Verbindung auf Lebenszeit, in Berufungssachen des AHV zwei weitere AHAH an.

### § 190 Vorsitz

Der Vorsitzende eines jeden Gerichts muss die Befähigung zum Richteramt und das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorsitz des aktiven Ehrengerichts und des AH-Ehrengerichts einerseits sowie des Berufungsgerichts für Sachen der aktiven Verbindung und für Sachen des AHV andererseits werden jeweils durch denselben AH ausgeübt.

## § 183 Arten

1. Als Ordnungsstrafen können vom Convent geeignet erscheinende Maßnahmen wie die Erteilung einer Rüge, die Verhängung eines Alkoholverbots oder ein auf sechs Wochen befristetes Bandverbot verhängt werden.
2. Zwei Ordnungsstrafen innerhalb eines Jahres führen zu einem Verfahren vor dem Ehrengericht, das der Leiter des Convents, der die letzte Ordnungsstrafe verhängt hat, beantragen muss.

## § 184 Mitteilung

Alle Ordnungsstrafen, soweit sie nicht ohne besondere Entscheidung gemäß dem Consenioratsbuch verhängt werden, müssen dem Betroffenen mündlich auf dem Convent oder sonst innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt werden.

## § 185 Beschwerde

1. Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe kann der Betroffene innerhalb drei Tagen nach Zugang schriftlich Beschwerde beim jeweils zuständigen Ehrengericht einlegen.
2. Durch den Verzicht auf die Beschwerde wird der Betroffene in einem späteren EG-Verfahren nicht mit dem Einwand ausgeschlossen, die erste Ordnungsstrafe sei nicht rechtmäßig gewesen.

### § 187 Das aktive Ehrengericht

Das aktive EG ist mit zwei Mitgliedern auf Lebenszeit der aktiven Verbindung und mit einem AH besetzt.

### § 189 Das Berufungsgericht

Das Berufungsgericht ist mit fünf Richtern besetzt. Dem Berufungsgericht gehören zunächst drei AHAH an, davon einer als Vorsitzender. In Berufungssachen der aktiven Verbindung gehören dem Berufungsgericht ferner zwei Mitglieder der aktiven Verbindung auf Lebenszeit, in Berufungssachen des AHV zwei weitere AHAH an.

## § 191 Unvereinbarkeit mit anderem Richteramt

Kein Mitglied des Berufungsgerichtes darf zugleich Mitglied eines untergeordneten Gerichtes sein.

## § 192 Unvereinbarkeit mit Chargentätigkeit

Vorstandsmitglieder der aktiven Verbindung, des AHV und des Hausvereins dürfen nicht Mitglieder eines Gerichtes sein.

## § 193 Wahl der Ehrenrichter

Die Wahl sämtlicher Richter erfolgt auf dem CC mit zweidrittel Mehrheit. Vorsitzende und Beisitzer eines jeden Gerichtes werden gesondert gewählt.

## § 194 Wahlperiode

Die AHAH werden für ihr Richteramt jeweils auf drei Jahre, die Aktiven auf ein Jahr gewählt. Für das aktive Ehrengericht und das Gericht für Berufungssachen der aktiven Verbindung ist mindestens je ein Mitglied der aktiven Verbindung auf Lebenszeit als Vertreter zu wählen. Für das aktive Ehrengericht und das AH-Ehrengericht einerseits sowie für das Gericht für Berufungssachen andererseits ist mindestens je ein AH als Vertreter zu wählen. Wird lediglich je ein AH als Vertreter gewählt, so muss dieser in seiner Person die Voraussetzungen für den Vorsitzenden gemäß § 190 erfüllen.

## § 195 Geschäftsordnung

Die Gerichte regeln den Gang des Verfahrens selbst. Auf eine mündliche Verhandlung, an der alle Beteiligten teilnehmen können, darf nicht verzichtet werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann gegen einen Betroffenen in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden. Auf Antrag des Betroffenen kann ein Bundesbruder seines Vertrauens als sein Beistand an der Verhandlung teilnehmen.

## § 196 Besorgnis der Befangenheit

Ist ein Richter mit einem Beteiligten verwandt oder verschwägert oder steht er mit ihm in einem Leibverhältnis, so kann ein Antrag auf Besorgnis der Befangenheit gestellt werden.

## § 197 Ausschluss vom Richteramt

In eigener Sache kann kein Richter sein Richteramt ausüben.

## § 192 Unvereinbarkeit mit Chargentätigkeit

Vorstandsmitglieder der aktiven Verbindung und des AHV und des Hausvereins dürfen nicht Mitglieder eines Gerichtes sein.

## § 194 Wahlperiode

Die AHAH werden für ihr Richteramt jeweils auf drei Jahre, die Aktiven auf ein Jahr gewählt. Für alle Gerichte ist eine ausreichende Zahl von Stellvertretern in festgelegter Reihenfolge zu wählen. Die Stellvertreter der Vorsitzenden müssen die Voraussetzungen des § 190 erfüllen.

## § 195 Geschäftsordnung

1. Die Gerichte regeln den Gang des Verfahrens selbst.  
2. Auf eine mündliche Verhandlung, an der alle Beteiligten teilnehmen können, kann mit schriftlicher Zustimmung aller Beteiligten verzichtet werden.  
3. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann gegen einen Betroffenen in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.  
4. Die Verhandlungen des EG sind nicht öffentlich. Auf Antrag des Betroffenen kann ein Bundesbruder seines Vertrauens als sein Beistand an der Verhandlung teilnehmen.

## § 196 Schriftform

Für die Wahrung der Schriftform gilt § 127 BGB mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende eine angemessene Frist setzen kann, innerhalb deren ein der Form des § 126 BGB genügendes Schriftstück nachzureichen ist. Geschieht dies nicht, ist die Schriftform nicht gewahrt.



## § 198 Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

Ein Richter kann wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über die Befangenheit entscheidet das Gericht. Anstelle des abgelehnten Ehrenrichters tritt für diese Entscheidung ein Stellvertreter. Die Entscheidung ist endgültig.

## § 199 Zuständigkeit

Die Ehrengerichte sind für alle Angelegenheiten zuständig, durch die die Ehre eines oder mehrerer Mitglieder verletzt zu sein, ein ehrenrühriges Verhalten vorzuliegen, das Ansehen oder das Interesse der Verbindung geschädigt zu sein scheinen.

## § 200 Bundesbrüderliche Eintracht

Auch haben die Ehrengerichte die Aufgabe, die etwa gestörte bundesbrüderliche Eintracht wiederherzustellen.

## § 201 Einleitung eines EG-Verfahrens

Ein EG-Verfahren kann nur bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragt werden.

Das Antragsrecht hat:

1. jedes Mitglied in eigener Sache;
2. der CC oder der Gesamtvorstand gegen jedes Mitglied;
3. der AC oder der Vorstand der aktiven Verbindung gegen jedes Mitglied der aktiven Verbindung;
4. der AHC oder AHV-Vorstand gegen jeden AHAH.

## § 202 Terminierung

Der Vorsitzende hat binnen drei Wochen nach Eingang des Antrages den Termin zur mündlichen Verhandlung bzw. zu einem Sühneversuch gemäß § 204 zu bestimmen.

## § 203 Zweifel über Zuständigkeit

Ist zweifelhaft, welches Ehrengericht zuständig ist, so entscheidet der Vorsitzende des Berufungsgerichts über die Zuständigkeit endgültig.

## § 198 Besorgnis der Befangenheit

1. Ein Richter kann wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über die Befangenheit entscheidet das Gericht. An die Stelle des abgelehnten Ehrenrichters tritt für diese Entscheidung ein Stellvertreter. Die Entscheidung ist endgültig.

2. Ist ein Richter mit einem Beteiligten verwandt oder verschwägert oder steht er mit ihm in einem Leibverhältnis, so wird auf einen entsprechenden Antrag eines Beteiligten die Besorgnis der Befangenheit unwiderlegbar vermutet.

[entfällt]

[entfällt; geht auf in § 204]

## § 201 Einleitung eines EG-Verfahrens

1. Der Antrag auf Durchführung eines EG-Verfahrens ist bei dem Vorsitzenden des zuständigen Gerichts schriftlich zu stellen.

2. Ein EG-Verfahren kann beantragt werden,

- a. von jedem Mitglied in eigener Sache;
- b. vom CC oder dem Gesamtvorstand gegen jedes Mitglied;
- c. vom AC oder dem Vorstand der aktiven Verbindung gegen jedes Mitglied der aktiven Verbindung;
- d. vom AHC oder AHV-Vorstand gegen jeden AHAH.

## § 202 Terminierung

1. Der Vorsitzende hat binnen drei Wochen nach Eingang des Antrages den Termin zur mündlichen Verhandlung bzw. zu einem Gütetermin nach § 204 zu bestimmen.

2. Der Verhandlungs- bzw. Gütetermin soll grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden. Eine Überschreitung dieser Frist ist ausnahmsweise zulässig und vom Vorsitzenden zu begründen.

## § 203 Zweifel an der Zuständigkeit

## § 204 Sühnetermin

Besteht eine Streitigkeit zwischen Bundesbrüdern, die das EG zu entscheiden hat, so soll vor dem Verfahren ein Sühnetermin stattfinden, in dem eine gütliche Einigung versucht werden soll.

## § 205 Ehrenstrafen

Das EG kann folgende Ehrenstrafen verhängen:

1. Verweis des Mitgliedes vor dem CC;
2. bei Mitgliedern der aktiven Verbindung: Entzug der Farben auf höchstens ein Semester;
3. Entzug eines Amtes;
4. Ausschluss aus der Verbindung auf Zeit, höchstens auf ein Jahr;
5. bei Mitgliedern der aktiven Verbindung bei nachweislich fehlendem Fortschritt im Studium (nachhaltiger Verstoß gegen das Scientia-Prinzip) Ausschluss aus der Verbindung auf Zeit bis zur Erfüllung bestimmter, ausdrücklich zu bezeichnenden Studienvoraussetzungen, längstens bis zur Erfüllung der Philistrierungsvoraussetzungen; die Verhängung dieser Ehrenstrafe ist nur möglich, wenn der Antrag auf Einleitung des EG-Verfahrens durch den AC gestellt wurde.
6. Ausschluss aus der Verbindung für immer, insbesondere, wenn das Mitglied gegenüber der Verbindung, ihren Einrichtungen und Veranstaltungen andauernd völlig teilnahmslos ist oder es die Leistung der Beiträge ohne Angabe genügender Gründe verweigert.

## § 206 Vertrauensfrage

Wird einem Bundesbruder Interesselosigkeit oder mangelnder bundesbrüderlicher Kontakt vorgeworfen, so kann das Gericht vor seinem Beschluss auf dem zuständigen Convent die Vertrauensfrage hinsichtlich des Bundesbruders stellen.

## § 207 Abstimmung

Die Abstimmung darüber, ob der Bundesbruder das Vertrauen hat, ist geheim und erfolgt ohne Aussprache. Der Bundesbruder hat das Vertrauen des Conventes, wenn ihm die Mehrheit der Bundesbrüder das Vertrauen ausspricht.

## § 204 Gütetermin

1. Besteht eine Streitigkeit zwischen Bundesbrüdern, die das EG zu entscheiden hat, so soll vor dem Verfahren in einem Gütetermin eine gütliche Einigung versucht werden. An den Gütetermin kann sich die mündliche Verhandlung unmittelbar anschließen.
2. Allgemein hat das EG die Aufgabe, auf eine unstreitige Erledigung des Verfahrens hinzuwirken und die etwa gestörte bundesbrüderliche Eintracht wiederherzustellen. Dies kann auch dadurch geschehen, dass der Convent gebeten wird, über seinen Antrag auf Einleitung des EG-Verfahrens unter Beachtung der Rechtsauffassung des EG noch einmal zu beraten und zu entscheiden, insbesondere wenn dies dem EG nach dem Ergebnis des Gütetermins angemessen erscheint oder wenn es von allen Beteiligten gewünscht wird.

## § 205 Ehrenstrafen

Das EG kann folgende Ehrenstrafen verhängen:

1. Verweis des Mitgliedes vor dem CC;
2. bei Mitgliedern der aktiven Verbindung: Entzug der Farben auf höchstens ein Semester;
3. Entzug eines Amtes;
4. Ausschluss aus der Verbindung auf Zeit, höchstens auf ein Jahr;
5. bei Mitgliedern der aktiven Verbindung bei nachweislich fehlendem Fortschritt im Studium (nachhaltiger Verstoß gegen das Scientia-Prinzip) Ausschluss aus der Verbindung auf Zeit bis zur Erfüllung bestimmter, ausdrücklich zu bezeichnender Studienergebnisse, längstens bis zur Erfüllung der Philistrierungsvoraussetzungen; die Verhängung dieser Ehrenstrafe ist nur möglich, wenn der Antrag auf Einleitung des EG-Verfahrens durch den AC gestellt wurde.
6. Ausschluss aus der Verbindung für immer bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Prinzipien der Verbindung oder wenn die Zahlung der Beiträge ohne Angabe genügender Gründe verweigert wird.

## § 208 Beschlussfassung

Das Gericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für den dauernden Ausschluss aus der Verbindung ist zweidrittel Mehrheit erforderlich. Kein Ehrenrichter darf sich der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 209 Verkündung

Das Urteil ist sofort unter Angabe der wesentlichen Gründe zu verkünden. Bei der Urteilsverkündung kann jeder Bundesbruder anwesend sein.

## § 210 Mitteilung an die Vorstände und Convente

Die mit Gründen versehenen Strafsentscheidungen gemäß § 207 sind binnen eines Monats nach Verkündung dem Betroffenen sowie dem AHV-Vorstand, dem HV-Vorstand und dem Vorstand der aktiven Verbindung bekanntzugeben, die ihrerseits das Urteil auf dem nächsten CC bzw. AHC oder AC verlesen.

## § 211 Berufung

Gegen die Urteile eines Ehrengerichts kann beim Berufungsgericht schriftlich Berufung eingelegt werden. Berufungsberechtigt sind:

1. der Antragsteller;
2. der Betroffene;

Für die Berufungsberechtigten beträgt die Frist zur Einlegung der Berufung vier Wochen nach Verkündung des Urteils.

Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Betroffenen stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit Zustellung des Urteils.

Für die Convente ist der nächste ordentliche Convent maßgeblich, auf dem das Urteil bekanntgegeben wird. Beschließt der Convent, Berufung gegen das Urteil einzulegen, hat der Vorsitzende des Conventes binnen einer Woche dies dem Vorsitzenden des Berufungsgerichts schriftlich mitzuteilen.

Der Vorsitzende des Berufungsgerichtes hat binnen drei Wochen nach Eingang der Berufung einen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

## § 212 Endgültigkeit

Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist endgültig.

## § 213 Dokumentation

Ist ein EG-Verfahren abgeschlossen, so sind die Unterlagen in einem versiegelten Umschlag, der das Datum der Entscheidung, eine das Verfahren kennzeichnende Aufschrift und die Namen der Ehrenrichter trägt, aufzubewahren. Nach fünf Jahren ist dieser Umschlag ungeöffnet zu vernichten.

## § 208 Beschlussfassung

Das Gericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ~~Für den dauernden Ausschluss aus der Verbindung ist zweidrittel Mehrheit erforderlich.~~ Kein Ehrenrichter darf sich der Stimme enthalten. ~~Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.~~

## § 209 Urteilsverkündung

Das Urteil ist sofort unter Angabe der wesentlichen Gründe zu verkünden. ~~Bei der Urteilsverkündung kann jeder Bundesbruder anwesend sein.~~

## § 210 Mitteilung an die Vorstände und Convente

Die mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheidungen ~~gemäß § 207~~ sind binnen eines Monats nach Verkündung dem Betroffenen sowie dem zuständigen Vorstand, ~~dem HV-Vorstand und dem Vorstand der aktiven Verbindung~~ zuzustellen. Entscheidungen, die einen Aktiven betreffen, sind auf dem nächsten AC, Entscheidungen, die einen AH betreffen, sind auf dem nächsten AHC zu verlesen.

## § 211 Berufung

1. Gegen die Urteile eines Ehrengerichts kann beim Berufungsgericht schriftlich Berufung eingelegt werden.

2. Berufungsberechtigt sind der Antragsteller und der Betroffene.

3. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt ein Monat nach Zustellung des Urteils.

4. Die Berufung ist schriftlich beim Berufungsgericht einzulegen.

5. Der Vorsitzende des Berufungsgerichtes hat binnen drei Wochen nach Eingang der Berufung einen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

## § 214 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Ehrenrichter, Beteiligte und Zeugen sind unter Ehrenwort zur strengsten Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was ihnen bei der Verhandlung und im Zusammenhang mit dem Verfahren bekannt geworden ist.

## § 215 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines endgültig abgeschlossenen Verfahrens ist zulässig, wenn

1. eine Tatsache sich als falsch erweist, auf der das Urteil beruht;
  2. neue Tatsachen beigebracht sind, die sich eignen, die Freisprechung des Betroffenen zu begründen.
- Über die Wiederaufnahme entscheidet das Berufungsgericht endgültig. Seine Entscheidung wird gemäß § 212 bekanntgegeben. Für die Antragsberechtigung gilt § 213 Satz 2 entsprechend. Das wiederaufgenommene Verfahren findet bei dem Gericht statt, dessen Entscheidung angefochten wird.

## § 216 Änderungen und Ausnahmen der Satzung

Änderungen und Ausnahmen von der Satzung kann der CC mit dreiviertel Mehrheit beschließen. Darüber hinaus können alle übrigen Convente in ihrer Zuständigkeit eine Ausnahme von der Satzung mit dreiviertel Mehrheit beschließen. Änderungen der §§ 1-18 sind nicht zulässig. Bei Satzungsänderungen muss der Antrag mit der TO mitgeteilt werden.

## § 217 Inkrafttreten

Diese Satzung und jede Satzungsänderung tritt einen Monat nach Beschlussfassung in Kraft.

## § 218 Beschluss

Diese Satzung wurde beschlossen auf dem CC am 31. Mai 1986. Mit ihrem Inkrafttreten verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Geltung.

## § 215 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines endgültig abgeschlossenen Verfahrens ist zulässig, wenn

- a. eine Tatsache sich als falsch erweist, auf der das Urteil beruht;
- b. neue Tatsachen beigebracht sind, die sich eignen, die Freisprechung des Betroffenen zu begründen.

2. Über die Wiederaufnahme entscheidet das Berufungsgericht endgültig. Seine Entscheidung wird gemäß § 209 bekanntgegeben. Für die Antragsberechtigung gilt § 211 Absatz 2 entsprechend.

3. Das wiederaufgenommene Verfahren findet bei dem Gericht statt, dessen Entscheidung angefochten wird.

## VIII) Schlussbestimmungen

## § 216 Änderungen und Ausnahmen der Satzung

1. Änderungen der Satzung kann der CC mit dreiviertel Mehrheit beschließen. Der Wortlaut der Satzungsänderung muss mit der TO mitgeteilt werden.
2. Convente können in ihrer Zuständigkeit eine Ausnahme von der Satzung mit dreiviertel Mehrheit beschließen.

## § 218 Beschluss

Diese Satzung wurde beschlossen auf dem CC am XX.XX.2014. Mit ihrem Inkrafttreten verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Geltung.